

**Dr. Karl Wörle**

Rechtsanwaltsanwärter in einer international tätigen Rechtsanwaltskanzlei

**Karl Wörle**

# Die internationale Effektivität von Schiedsvereinbarungen

Dieses Buch widmet sich einem dem komplexen Problem der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, konkret dem die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen bestimmenden Recht. In Österreich wird dazu eine „traditionelle“ kollisionsrechtliche Herangehensweise angewandt. In Frankreich hingegen wird die Schiedsvereinbarung in grenzüberschreitenden Sachverhalten den französischen „règles matérielles du droit français de l'arbitrage international“ unterstellt. Neben der Untersuchung der international-privatrechtlichen Methoden hat ein Vergleich praxisrelevanter Probleme des Abschlusses und der Wirkungen von Schiedsvereinbarungen zu interessanten Ergebnissen geführt. „Règles matérielles“ wurden ausdrücklich dafür geschaffen, den Interessen der Beteiligten des internationalen Wirtschaftsverkehrs zu dienen.

Wissenschaft

Innsbrucker Schriften zum Unternehmensrecht

ISSN 2305-137X

ISBN 978-3-7046-6698-7

> [www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)Die internationale Effektivität  
von Schiedsvereinbarungen



## Inhaltsübersicht

---

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
<b>I. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
A. Das Ausgangsproblem .....	1
B. Gang der Untersuchung .....	2
C. Methode, Untersuchungsgegenstand und begriffliche Abgrenzungen .....	7
<b>II. Einführung in die Vergleichsrechtsordnungen .....</b>	<b>11</b>
A. Das österreichische Schiedsverfahrensrecht .....	11
B. Das französische internationale Schiedsverfahrensrecht .....	13
C. Das schweizerische internationale Schiedsverfahrensrecht .....	13
<b>III. Die kollisionsrechtliche Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts in Österreich .....</b>	<b>21</b>
A. Einführung .....	21
B. Völkerrechtliche Verträge .....	22
C. Österreichisches Recht .....	25
D. Ergebnis und Überleitung .....	28
<b>IV. Die rechtliche Autonomie der Schiedsvereinbarung nach französischem Recht .....</b>	<b>31</b>
A. Die Autonomie des Welthandelsrechts und der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit .....	31
B. Die französische Kritik an der kollisionsrechtlichen Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts und die Vorzüge der Anwendung von <i>règles matérielles</i> .....	53
C. Die Entwicklung der rechtlichen Autonomie der Schiedsvereinbarung in der Judikatur der <i>Cour de cassation</i> .....	63
D. Alternativen zu den <i>règles matérielles</i> .....	88
E. Rechtsvergleichendes Ergebnis und Überleitung .....	96

IX





## Inhaltsübersicht

---

<b>V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österreichisch-französischen Rechtsvergleich .....</b>	<b>105</b>
A. Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen .....	105
B. Der Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch allgemeine Verweisung .....	116
C. Der Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch Stellvertreter juristischer Personen .....	125
D. Objektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen bei mehreren Verträgen .....	144
E. Die Wirkungen von Schiedsvereinbarungen auf Dritte .....	156
F. Rechtsvergleichendes Ergebnis und Überleitung .....	187
<b>VI. Die Wiederherstellung des internationalen Entscheidungseinklangs bei Anwendung von <i>règles matérielles</i> in der Einredesituation .....</b>	<b>193</b>
A. Die Prüfkompetenz des staatlichen Gerichts in der Einredesituation .....	193
B. Die Auswirkungen der vorrangigen schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung .....	204
C. Rechtsvergleichendes Ergebnis .....	229
<b>VII. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....</b>	<b>233</b>
Literaturverzeichnis .....	239
Judikaturverzeichnis .....	259



## E. Die Wirkungen von Schiedsvereinbarungen auf Dritte

### 1. Einleitung

In staatlichen Zivilprozessen sind (va) die örtliche Zuständigkeit sowie das rechtliche oder finanzielle Interesse von natürlichen oder juristischen Personen für die Stellung als Partei im Verfahren ausschlaggebend. Im Unterschied dazu bestimmt sich in Schiedsverfahren die Parteistellung ausschließlich auf konsensualer Basis.<sup>899</sup> Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit vermag viele ihrer zukommenden Aufgaben kaum mehr befriedigend zu lösen, zumal die Häufigkeit „klassisch bilateraler Austauschverträge“ in Schiedsverfahren abnimmt, während komplexere Vertragsbeziehungen mit zahlreichen Vertragsparteien immer häufiger zum Verfahrensgegenstand werden.<sup>900</sup> Es sei dabei etwa an multinationale sowie staatlich beherrschte Unternehmen, neue Formen der Projektfinanzierung mit mehreren Partnern, Transaktionen zwischen großen Unternehmen, die typischerweise aus mehreren Gesellschaften bestehen, sowie *Joint Ventures* oder informelle Unternehmenspartnerschaften gedacht.<sup>901</sup> Diese globalen Entwicklungen stellen den bilateralen und konsensualen Charakter der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit immer mehr in Frage.<sup>902</sup> Streitigkeiten in komplexen Multi-Partei-Situationen vor einem einzigen Schiedsgericht zu bündeln, liegt bei dieser Problemstellung im Interesse der Beteiligten.<sup>903</sup>

Ob und unter welchen Bedingungen Dritte an eine Schiedsvereinbarung gebunden werden können, die sie nicht abgeschlossen haben, wird international intensiv diskutiert.<sup>904</sup> Das französische internationale Schiedsverfahrensrecht ist bei der „Einbeziehung“ Dritter besonders liberal.<sup>905</sup>

<sup>899</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 1.09. Das Prinzip der (ausschließlichen) Bindungswirkung von Verträgen zwischen den Vertragsparteien (*privity of contract*, *effet relatif du contrat*) ist dabei von herausragender Bedeutung. Es ist in *Civil*- sowie *Common Law*-Staaten anerkannt. Siehe *Born*, Arbitration I 1133.

<sup>900</sup> *Böckstiegel* in *Böckstiegel et al*, Beteiligung 1. Vgl. ähnlich *Schwarz*, GesRZ 2012, 44; *Lew/Mistelis/Kröll*, Arbitration Rz 16-1; sowie *Delvolvé/Pointon/Rouche*, French Arbitration<sup>2</sup> Rz 128 mit praktischen Beispielen zu Konzernverhältnissen etc.

<sup>901</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 1.13.

<sup>902</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 1.16.

<sup>903</sup> *Lew/Mistelis/Kröll*, Arbitration Rz 16-2.

<sup>904</sup> *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 104.

<sup>905</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 436; vgl. weiters *Derains/Kiffer* in Paulsson, Handbook 2010, 1 (19) zu unterschiedlichen Möglichkeiten, wie französische Gerichte Dritte in Schiedsvereinbarungen „einbeziehen“.





Es nahm etwa bei der Entwicklung der umstrittenen<sup>906</sup> *Group-of-companies*-Doktrin, bei der Unternehmen aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit an Schiedsvereinbarungen gebunden werden, eine internationale Vorreiterrolle ein.<sup>907</sup>

Die österreichische Lehre und Rsp sei gem *Zeiler* hingegen bei der Bindung Dritter „äußerst zurückhaltend“.<sup>908</sup> Dafür mag das strenge Festhalten am Schriftformerfordernis des § 583 ZPO mitverantwortlich sein, wobei gem *Schwarz* bei der Einbeziehung Dritter – in überraschend vielen Fällen – keine schriftliche Schiedsvereinbarung gefordert wurde.<sup>909</sup>

In der Folge wird die Bindung Dritter nach österreichischem und französischem Recht anhand ihrer Hauptanwendungsfälle – den Rechtsnachfolgern, begünstigten Dritten und dem funktionalen Durchgriff – verglichen.<sup>910</sup>

## 2. Österreich

### a. Rechtsnachfolger

Das auf die Wirkungen von Schiedsvereinbarungen auf Dritte anwendbare Recht zu bestimmen, ist eine komplexe Aufgabe. Die Gesamtrechtsnachfolge richtet sich nach dem Erbstatut oder bei der Übernahme juristischer Personen nach dem Verschmelzungsstatut. Im Fall der Zession ist diese Frage umstritten, es kommt das Schiedsvereinbarungsstatut sowie das Forderungsstatut in Frage.<sup>911</sup>

Schiedsvereinbarungen binden nach österreichischem Recht auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien – sowohl Gesamt- wie auch Einzelrechtsnachfolger.<sup>912</sup> Dass „die gültige Vereinbarung eines Schiedsgerichtes

<sup>906</sup> *Lachmann*, Schiedspraxis<sup>3</sup> 143: Die Doktrin entbehre „jedenfalls im deutschen Recht jeglicher rechtlichen Grundlage“.

<sup>907</sup> *Born*, Arbitration I 1166.

<sup>908</sup> *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 105.

<sup>909</sup> *Schwarz*, GesRZ 2012, 44 (45).

<sup>910</sup> Die Berücksichtigung aller Fälle der Bindung Dritter unterbleibt, da sie den Gang der Untersuchung behindern und von ihrem Fokus zu stark ablenken würde.

<sup>911</sup> *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/293.

<sup>912</sup> *Rechberger/Melis* in *Rechberger*<sup>3</sup> § 581 Rz 12; *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 106 ff; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 581 Rz 206; *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/295.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

auch die Rechtsnachfolger der Parteien<sup>913</sup> „automatisch“<sup>914</sup>, sprich ohne deren Zustimmung, bindet, ist ständige Rsp des OGH.<sup>915</sup> Die Legitimation dafür liegt darin, dass die Schiedsvereinbarung als „Eigenschaft der Forderung“ gesehen wird, nämlich „der Art und Weise ihrer prozessualen Geltendmachung“.<sup>916</sup> Der OGH führt dazu aus, dass Schiedsvereinbarungen Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger binden, da der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei eintritt und deren Rechtsstellung so zu übernehmen hat, wie sie begründet wurde, und dazu auch die vereinbarte Art des Rechtsschutzes zählt.<sup>917</sup> Beim Abschluss einer Schiedsvereinbarung soll nämlich „nicht die Person des Kontrahenten, sondern die Sache, die eventuell zum Gegenstand eines Rechtsstreits werden könnte, die Hauptrolle“ spielen.<sup>918</sup> Für die Bindung der Rechtsnachfolger ist daher nicht erforderlich, dass sie der Schiedsvereinbarung erneut und formwirksam beitreten.<sup>919</sup> Nach ständiger Rsp des OGH sind die

<sup>913</sup> OGH 1 Ob 26/36 SZ 18/12: In dieser E wandte sich der OGH von der Meinung „einzelner Rechtslehrer sowie älterer Entscheidungen“ ab, dass Singularsukzessoren nicht an Schiedsvereinbarungen gebunden sein sollen.

<sup>914</sup> *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/295.

<sup>915</sup> Vgl etwa OGH 1 Ob 641/95 SZ 69/73 = JBl 1996, 597 = EvBl 1996/130 = exolex 1996, 672 mit Hinweis auf Bindung Dritter beim Vertrag zugunsten Dritter; OGH 5 Ob 186/99k JBl 2000, 460 = immolex 2000/66 = MietSlg 51.423 = wobl 2001/114; 1 Ob 79/99w ZfRV 2000/5 zu Streitigkeiten aus einem Bestandvertrag; 7 Ob 67/01f RdW 2002/21 = JBl 2002, 50 = ecolex 2001, 343 mit kurzer Feststellung, dass ein Schiedsvertrag Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Parteien bindet; OGH 2 Ob 53/04i ecolex 2004/275 = RdW 2004/495 = JBl 2004, 387: Schiedsvereinbarung erstreckt sich auf Einzelrechtsnachfolger wie zB Zessionar, Legalzessionar, Schuldübernehmer und bei richterlicher Schuldübertragung.

<sup>916</sup> *Fremuth-Wolf*, Zessionsfall 200. Die Autorin führt für die „eigenschaftsbezogene Einordnung“ der Schiedsvereinbarung weiter an, dass eine Schiedsvereinbarung nicht selbständig, ohne bestimmtes Rechtsverhältnis bestehen kann, da sie ansonsten wegen Unbestimmtheit nichtig wäre. Vgl zur selben Argumentation für das französische Recht *Delvolvé/Pointon/Rouche*, French Arbitration<sup>2</sup> Rz 133, dass die Übertragung einer Schiedsvereinbarung selbst nicht möglich sei. Für *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/297 hingegen lässt sich die Bindung des Zessionars kaum aus „begriffsjuristisch geprägten Zuordnungsversuchen“, sondern eher aus einer Abwägung der Interessen von Zessionar und Schuldner ermitteln.

<sup>917</sup> OGH 4 Ob 533/95 SZ 68/112 = ecolex 1995, 712 (*Feyl*) = RdW 1995, 465 = HS 26.478.

<sup>918</sup> OGH 2 Ob 53/04i ecolex 2004, 275 = RdW 2004/495 = JBl 2004, 387. Der OGH bezieht sich in seiner Begründung auf die bereits 1912 ergangene E: R V 207/12 GIUNF 5796. Vgl zur E aus 2004 *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 106.

<sup>919</sup> *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 581 Rz 206; *Schwarz*, GesRZ 2012, 44 (50). Vgl OGH 8 Ob 179/00g JBl 2001, 732 = RdW 2002/22 = ecolex 2001, 342:





## E. Die Wirkungen von Schiedsvereinbarungen auf Dritte

Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen bei der Bindung von Rechtsnachfolgern nicht anzuwenden.<sup>920</sup> Gesamtrechtsnachfolger sind Erben<sup>921</sup> sowie Unternehmen, die durch Fusion, Umwandlung und Spaltung aus anderen Unternehmen entstehen.<sup>922</sup> Als Einzelrechtsnachfolger sind Zessionare sowie Legalzessionare an Schiedsvereinbarungen gebunden.<sup>923</sup> Im Fall von Abtretungsverboten ist individuell abzuwägen, ob das Verbot auch die Schiedsvereinbarung erfassen soll. Wirkt das Verbot absolut, schlägt es auf die Zession der Schiedsvereinbarung durch, wodurch sie verhindert wird. Handelt es sich um ein relatives Verbot, wird die Schiedsvereinbarung im Regelfall übergehen.<sup>924</sup>

Auch der Schuldübernehmer gem §§ 1405 und 1409 ABGB muss die Schiedsvereinbarung gegen sich gelten lassen.<sup>925</sup> Selbiges gilt bei richter-

Der Rechtsnachfolger tritt in die Schiedsvereinbarung ein, ohne dass es nochmals des gesonderten Beitritts des Einzelrechtsnachfolgers zum Schiedsvertrag in Form des § 577 Abs 3 ZPO bedarf.

<sup>920</sup> *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/302. Vgl dies befürwortend *Schwarz*, GesRZ 2012, 44 (50), da der OGH dabei seine Argumentation auf Treu und Glauben aufbaue. Vgl eingehend zur Geltung von Formvorschriften gegenüber Dritten beim Abschluss von Zuständigkeitsvereinbarungen im Licht der Funktion der Formvorschriften *Mohs*, Drittwirkung 84 ff.

<sup>921</sup> Vgl zur Frage, ob ein Erblasser für Erben, Legatäre und Pflichtteilsberechtigte in einer letztwilligen Verfügung ein Schiedsgericht anordnen kann, das erbrechtliche Streitigkeiten entscheidet *Zöchling-Jud/Kogler*, GesRZ 2012, 79.

<sup>922</sup> *Fremuth-Wolf* in Riegler et al, Arbitration Law S 676.

<sup>923</sup> *Fremuth-Wolf*, Zessionsfall 197 ff; *Rechberger/Melis* in Rechberger<sup>3</sup> § 581 Rz 12; *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 110; *Fremuth-Wolf* in Riegler et al, Arbitration Law S 676; *Hausmaninger* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 206. OGH 1 Ob 641/95 SZ 69/73 = JBl 1996, 597 = EvBl 1996/130 = exolex 1996, 672: Der Schiedsvertrag bindet nach herrschender Auffassung auch die Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger der Parteien, einschließlich der Zessionare.

<sup>924</sup> *Fremuth-Wolf*, Zessionsfall 227 f; *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/298. Ein absolut wirkendes Zessionsverbot verhindert die Zession, ein relatives führt nur zu Schadenersatzpflichten des Zedenten.

<sup>925</sup> *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 111; *Fremuth-Wolf* in Riegler et al, Arbitration Law S 677 f.

OGH 1 Ob 169/33 SZ 15/43: Dass ein Wechsel in der Person des Schuldners oder Gläubigers auf eine Schiedsvereinbarung die Wirkung hat, dass die Schiedsvereinbarung auch für und gegen die an Stelle der ursprünglichen Partei tretenden Person wirksam ist, wurde bereits zur Zeit dieses Urteils in Lehre und Rsp vertreten und mit den Bestimmungen des ABGB über Gläubiger- und Schuldnerwechsel begründet. Die Einwendung, dass die durch den Schiedsvertrag begründeten Rechte nicht übertragen werden könnten, weil sie prozessualer Natur seien, ließ der OGH nicht gelten, da der Schiedsvertrag „seinem Wesen nach ein dem Privatrechte angehöriger Vertrag ist“. OGH 4 Ob 533/95 SZ 68/112 = exolex





licher Schuldübertragung gem § 308 EO, bei der der Überweisungsgläubiger an die Schiedsvereinbarung gebunden ist.<sup>926</sup>

## b. Begünstigte Dritte

Nicht nur Rechtsnachfolger, sondern auch begünstigte Dritte aus einem Vertrag zugunsten Dritter, der eine Schiedsvereinbarung enthält, sind nach österreichischem Recht an diese gebunden.<sup>927</sup> In internationalen Fällen wird das auf die Bindung Begünstigter anwendbare Recht nach dem Schiedsvereinbarungsstatut bestimmt.<sup>928</sup> Die Bindung von begünstigten Dritten begründet der OGH ähnlich wie die Erstreckung der Wirkung von Schiedsvereinbarungen auf Rechtsnachfolger: „Die Gründe für die Erstreckung der Schiedsklausel auf den begünstigten Dritten sind [...] im wesentlichen die gleichen wie beim Rechtsnachfolger: Beide nehmen eine Rechtsstellung ein, die ohne ihr Zutun geschaffen wurde; sie müssen sie so annehmen, wie sie – auch in der vertraglichen Ausformung ihrer Geltendmachung – besteht. [...] Schiedsklausel und Rechtseinräumung sind nicht in dem Sinn teilbar, daß der Dritte das eine ausschlagen, das andere aber annehmen könnte. Die Schiedsklausel bestimmt vielmehr, wie das eingeräumte Recht geltend zu machen ist, so daß der Dritte nur die Möglichkeit hat, das so gestaltete Recht auszuüben oder zurückzuweisen.“<sup>929</sup> Diese Argumentation lässt sich im Übrigen auch auf die Bindung von Begünstigten einer Privatstiftung an die Schiedsordnung des Stifters übertragen. Der Begünstigte wird dabei

---

1995, 712 (*Feyl*) = RdW 1995, 465 = HS 26.478: Ein Schiedsvertrag bindet die Parteien und deren Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger sowie im Falle einer Schuldübernahme nach § 1409 ABGB.

<sup>926</sup> *Fremuth-Wolf* in Riegler et al, *Arbitration Law* S 678; *Schwarz*, *GesRZ* 2012, 44 (50). OGH 2 Ob 53/04i *ecolex* 2004/275 = RdW 2004/495 = JBl 2004, 387: Schiedsvereinbarung erstreckt sich auf Einzelrechtsnachfolger wie zB Zessionar, Legalzessionar, Schuldübernehmer und bei richterlicher Schuldübertragung.

<sup>927</sup> *Zeiler*, *Schiedsverfahren* § 581 Rz 112; *Fremuth-Wolf* in Riegler et al, *Arbitration Law* S 678; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 581 Rz 210 ff; *Schwarz/Konrad*, *Vienna Rules* Rz 15-086.

<sup>928</sup> *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, *Schiedsverfahrensrecht I* Rz 3/293. Vgl etwa OGH 7 Ob 266/08f RdW 2009/514 = ZfRV-LS 2009/38, in der der Schiedsverfahrensort in Deutschland lag und die Parteien ausdrücklich deutsches Recht auf die Schiedsvereinbarung zur Anwendung bringen wollten, der OGH die Wirkungen der Schiedsvereinbarung auf den Begünstigten aber dennoch nach österreichischem Recht beurteilte, da „nach beiden Rechtsordnungen die Schiedsvereinbarung als Prozessvertrag zu beurteilen“ ist.

<sup>929</sup> OGH 4 Ob 533/95 SZ 68/112 = *ecolex* 1995, 712 (*Feyl*) = RdW 1995, 465 = HS 26.478. Vgl zu dieser Argumentation Stellung nehmend *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 581 Rz 211 sowie *Schwarz*, *GesRZ* 2012, 44 (50 f).







nämlich nicht einseitig an die Schiedsanordnung gebunden, sondern kann die Zuwendung mit Schiedsbindung entweder in Anspruch nehmen oder zurückweisen.<sup>930</sup>

Zum Schriftformerfordernis, dem der OGH Beweisfunktion zumisst und das auch vor übereiletem Abschluss von Schiedsvereinbarungen schützen soll, nimmt das Höchstgericht folgendermaßen Stellung: Schutz vor Übereilung sei nicht notwendig, „da es dem Dritten ohnehin freisteht, sein Recht auszuüben oder es zurückzuweisen“. Ähnlich wie bei der Bindung von Rechtsnachfolgern sind die für die Schiedsvereinbarung geltenden Formvorschriften daher auch auf das Verhältnis zum Begünstigten unanwendbar.<sup>931</sup>

Ob auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eine Bindung des Dritten an eine Schiedsvereinbarung bewirken soll, ist nicht abschließend geklärt, wird in der Literatur jedoch überwiegend bejaht.<sup>932</sup>

### c. Faktische Vertragsparteien

Die österreichische Rsp hat sich bislang noch nicht dezidiert zur Frage geäußert, ob eine Schiedsvereinbarung Dritte auch im Weg einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise oder eines funktionalen Durchgriffs zu binden vermag.<sup>933</sup> In Anbetracht der strengen österreichischen Haltung zum Schriftformerfordernis<sup>934</sup> und der „äußersten Zurückhaltung von Lehre und Rsp bei der Bindung Dritter“<sup>935</sup> wird in der Literatur jedoch überwiegend davon ausgegangen, dass diese Rechtsinstitute kaum zu einer Schiedsbindung

<sup>930</sup> Vgl dazu näher *Kodek* in FS Jud 351 (359 ff); *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/358; weiters *Hausmaninger* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 303.

<sup>931</sup> *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/302. Vgl dies wiederum befürwortend *Schwarz*, GesRZ 2012, 44 (50), da es „in höchstem Maße unbillig“ wäre, wenn eine Partei nur bestimmte Rechte annehmen könnte, aber sich den damit einhergehenden Pflichten unter treuwidriger Berufung auf nicht erfüllte Formvorschriften entledigen könnte. Vgl wiederum eingehend zur Geltung von Formvorschriften gegenüber Dritten beim Abschluss von Zuständigkeitsvereinbarungen im Licht der Funktion der Formvorschriften *Mohs*, Drittwirkung 84 ff.

<sup>932</sup> Offen *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 112; befürwortend *Hausmaninger* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 215 sowie *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/306.

<sup>933</sup> *Fremuth-Wolf* in Riegler et al, Arbitration Law S 681; *Hausmaninger* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 201.

<sup>934</sup> Vgl dazu näher Kap V. A. 2.

<sup>935</sup> *Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 Rz 105.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

führen können, die vor dem OGH Bestand hätte.<sup>936</sup> Nach *Hausmaninger* sei ein Schiedsspruch, in dem Dritte mittels funktionalem Durchgriff an eine Schiedsvereinbarung gebunden werden, sogar „wegen Ordre-public-Widrigkeit anfechtbar bzw nicht vollstreckbar“.<sup>937</sup> Trefflich erkennen jedoch *Koller*<sup>938</sup> und *Schwarz*<sup>939</sup>, dass bei der Bindung Dritter in der höchstgerichtlichen Rsp nicht dieselbe Formstrenge herrscht wie in anderen Bereichen. Eine Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2009<sup>940</sup> lässt sogar darauf schließen, dass sich eine Bindung Dritter auf einer der *Group-of-companies*-Doktrin ähnlichen Grundlage nach österreichischem Recht nicht völlig ausschließen lässt.<sup>941</sup> Bei einer Unternehmensveräußerung wurden mit einer Käufergesellschaft in einer Geheimhaltungsvereinbarung Informationsrechte über die Zielgesellschaft vereinbart, die auch „verbundenen Unternehmen“ der Käufergesellschaft zukommen sollten. Zum Zweck des Bietens im Ausschreibungsverfahren gründete die Käufergesellschaft eine „zu 100% in ihrer Kontrolle stehende Tochtergesellschaft“. Der OGH judizierte, dass nicht nur diese Zweckgesellschaft, sondern als Begünstigte aus der Geheimhaltungsvereinbarung auch die Muttergesellschaft und eine weitere Gesellschaft an die Schiedsvereinbarung gebunden sind, da auch „verbundene Unternehmen“ gem der Geheimhaltungsvereinbarung Informationen über die Zielgesellschaft verlangen und so „Rechte und Pflichten“ aus dem Vertrag ableiten konnten. Weiters ging der OGH von einer Vertragsübernahme zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft aus.

Gem *Koller* würde das Abzielen des OGH auf „verbundene Unternehmen“ den Schluss zulassen, dass eine Bindung von Unternehmen an Schiedsvereinbarungen iS der *group of companies* in Österreich zumindest nicht kategorisch unzulässig sei.<sup>942</sup> ME ist dem im Ergebnis beizupflichten: Mit der Qualifizierung als „kontrollierte“ Tochtergesellschaft, die „nur zum Zweck der Teilnahme an der Ausschreibung gegründet wurde“,

<sup>936</sup> *Fremuth-Wolf* in Riegler et al, Arbitration Law S 681; *Hausmaninger* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 204.

<sup>937</sup> *Hausmaninger* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 204. AA *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/327.

<sup>938</sup> *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/324.

<sup>939</sup> Vgl eingehend zu Schriftform und der Bindung Dritter an Schiedsvereinbarungen nach österreichischem Recht *Schwarz*, GesRZ 2012, 44–54, der dabei zum Ergebnis kommt, dass wider Erwarten in einer großen Anzahl von Fällen, die Wirkungen der Schiedsvereinbarung trotz Schriftlichkeitsgebot auf Personen erstreckt wurde, die sie nicht abgeschlossen haben.

<sup>940</sup> 7 Ob 266/08f RdW 2009/514 = ZfRV-LS 2009/38.

<sup>941</sup> *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/326.

<sup>942</sup> *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/326.





deutet sich eine wirtschaftliche Betrachtung der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion an, die die getrennte Rechtspersönlichkeit der Gesellschaften ignoriert.<sup>943</sup> Das Abzielen auf die „verbundenen Unternehmen“ lässt mE jedoch kaum an eine mögliche Ausdehnung iSd *group of companies* denken, da diesen verbundenen Unternehmen bereits in der Geheimhaltungsvereinbarung ausdrücklich Rechte aus dem Vertrag zuerkannt wurden, weshalb schon die Mittel der gewöhnlichen Auslegung der Schiedsvereinbarung – nach bürgerlichem oder sogar Prozessrecht – zur Bindung der Dritten als Begünstigte aus dem Vertrag führen sollte.

### 3. Frankreich

#### a. Rechtsnachfolger

Durch Gesamtrechtsnachfolge sind sowohl Erben<sup>944</sup> als etwa auch Gesellschaften gebunden, die durch Spaltung aus anderen Gesellschaften entstehen<sup>945</sup>.<sup>946</sup>

Die Übertragung der Schiedsvereinbarung auf Dritte im Zessionsweg ist in Frankreich möglich.<sup>947</sup> Dies wird ua damit begründet, dass die Schiedsvereinbarung zur Forderung gehöre („*accessoire de la créance*“) oder eine Eigenschaft der Forderung („*modalité de la créance*“) sei.<sup>948</sup> Zu Beginn der 1990er Jahre forderte die Rsp für die wirksame Übertragung von Schiedsvereinbarungen im Zessionsweg, dass die Schiedsvereinbarung „untrennbar von der Ökonomie des Hauptvertrages“ („*indissociable de l'économie du contrat*“) sein muss.<sup>949</sup> Die französische Judikatur war über

<sup>943</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 500: Bei einer *group of companies* können die unterschiedlichen Rechtspersönlichkeiten der Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen vernachlässigt und die gesamte Gruppe an die Schiedsvereinbarung gebunden werden.

<sup>944</sup> *Vincent/Guinchard*, Procédure<sup>27</sup> Rz 1644 S 1158.

<sup>945</sup> CA Paris 29.3.1991, *Ganz et autres v Société nationale des Chemins de fer tunisiens*, Rev arb 1991, 478 (*Idot*). In dieser E waren sieben Gesellschaften an die Schiedsvereinbarung der ungarischen Gesellschaft gebunden, deren Rechtsnachfolger sie sind. Vgl zur Universalsukzession und Unternehmensnachfolge einen ICC-Schiedsspruch zitierend *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 715.

<sup>946</sup> Vgl zur Ähnlichkeit der Bindung von Gesamtrechtsnachfolgern im französischen und deutschen Recht *Frank*, Durchgriff 105.

<sup>947</sup> *Vincent/Guinchard*, Procédure<sup>27</sup> Rz 1644 FN 1; *Delvolvé/Pointon/Rouche*, French Arbitration<sup>2</sup> Rz 133 ff.

<sup>948</sup> *Cohen*, Note, Rev arb 1999, 85. Dies wurde in der E CA Paris 20.1.1988, *V.S.K. Electronics v Sainrapt et Brice International*, Rev arb 1990, 651 gefordert.

<sup>949</sup> *Goutal*, Rev arb 1988, 439 (444 f) etwa fordern „*indissociabilité*“ auch bei der Zession von Schulden; *Cohen*, Note, Rev arb 1999, 85 bezieht sich dabei auf CA Paris 28.1.1988, *C.C.C. Filmkunst v E.D.I.F., Paris*, Rev arb 1988, 557: Die Zes-





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

lange Zeit uneinheitlich bzgl der Frage, ob eine Schiedsvereinbarung durch Zession auch ohne Zustimmung des Zessionars bzw des Schuldners wirksam übertragen werden kann.<sup>950</sup> Auch in der Lehre wurde die Meinung vertreten, dass eine Zustimmung des Schuldners sowie zumindest eine stillschweigende Zustimmung des Zessionars für deren Bindung an die Schiedsvereinbarung erforderlich sein sollen.<sup>951</sup> Gem mehrerer Entscheidungen, die seit dem Ende der 1990er Jahre ergangen sind, ist (jedenfalls) im internationalen Schiedsverfahren nicht mehr notwendig, dass der Zessionar der Schiedsvereinbarung zustimmt.<sup>952</sup> In *Banque Worms v R Bellot SNTM-Hyproc*<sup>953</sup> entschied die Cdc, dass „eine internationale Schiedsklausel, die ihre Gültigkeit aus dem bloßen Willen der Parteien ableitet, mit der Forderung auf den Zessionar übertragen wird“. In *Taurus Films v Les Films du Jeudi* judizierte die Cdc ganz allgemein, dass eine internationale Schiedsklausel alle Rechtsnachfolger einer Vertragspartei binde.<sup>954</sup>

Im Jahr 2002 entwickelte die Cdc in der Entscheidung *Société burkinabé des ciments et maté des ciments et matériaux (Cimat)*<sup>955</sup> ihre Rsp zur Übertragung von Schiedsvereinbarungen im Zessionsweg sogar dahingehend weiter, dass eine Schiedsklausel im internationalen Schiedsverfahren, die rechtlich vom Hauptvertrag unabhängig ist, mit diesem übertragen wird, sei die Zession wirksam oder nicht. Die Cdc etablierte damit eine *règle matérielle* zum automatischen Übergang der Schiedsvereinbarung, ohne Notwendigkeit einer gültigen Zession oder einer Zustimmung oder dem Wissen von der Schiedsvereinbarung.<sup>956</sup>

sion aller Rechte aus einem Vertrag, der eine Schiedsklausel enthält, erfordert notwendig die Übertragung der Schiedsvereinbarung, die von der Ökonomie des Vertrages untrennbar ist.

<sup>950</sup> *Delvolvé/Pointon/Rouche*, French Arbitration<sup>2</sup> Rz 137.

<sup>951</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 712 u 718; krit *Fremuth-Wolf*, Zessionsfall 96.

<sup>952</sup> Mit mehreren Nachweisen aus der Rsp *Delvolvé/Pointon/Rouche*, French Arbitration<sup>2</sup> Rz 138. Nach *Cohen*, Note, Rev arb 1999, 85 sei gem dieser E weder Wissen von der noch Zustimmung zur Schiedsvereinbarung notwendig. Der Autor beschäftigt sich auch näher mit der Frage, ob die E eine *règle matérielle* etabliere, wofür das Fehlen einer kollisionsrechtlichen Beurteilung der Schiedsvereinbarung spreche. Vgl diese E zitierend *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 718.

<sup>953</sup> Cass civ 5. 1. 1999, *Banque Worms v R Bellot, SNTM-Hyproc*, Rev arb 2000, 85 (*Cohen*).

<sup>954</sup> Cass civ 8. 2. 2000, *Taurus Films v Les Films du Jeudi*, Rev arb 2000, 280: „La clause d'arbitrage international s'impose à toute partie venant aux droits de l'un des contractants.“

<sup>955</sup> Cass civ 28. 2. 2002, *Société burkinabé des ciments et maté des ciments et matériaux (Cimat) v Société des ciments d'Abidjan (SCA)*, Rev arb 2003, 397 (*Cohen*).

<sup>956</sup> *Cohen*, Note, Rev arb 2003, 398 (399); vgl zur getrennten Behandlung der Wirksamkeit der Zession der Forderung einerseits sowie andererseits der Wirksamkeit der Übertragung der Schiedsklausel *Chuprunov*, AAYB 2012, 31 (51 f).





Zur Frage, ob auch im Fall einer Schuldübernahme (*prise en charge d'une dette*) der Übernehmer als Dritter an eine Schiedsvereinbarung gebunden sein soll, scheint weder in Rsp noch Literatur einschlägig behandelt worden zu sein. Nach einer älteren Publikation aus dem Jahr 1988 zu urteilen, sollte auch der Schuldübernehmer an die Schiedsvereinbarung gebunden sein, wofür jedoch Untrennbarkeit (*indissociabilité*) von Schiedsklausel und der Ökonomie des Vertrages gefordert wird.<sup>957</sup>

## b. Begünstigte Dritte

Ein Begünstigter aus einem Vertrag zugunsten Dritter (*bénéficiaire d'une stipulation pour autrui*)<sup>958</sup> konnte sich, gem einer Reihe von in den Achtzigerjahren ergangenen Entscheidungen zum nationalen Schiedsverfahren, nicht gegenüber Schuldner und Versprechensempfänger auf eine Schiedsvereinbarung in dem ihn begünstigenden Vertrag berufen.<sup>959</sup> In *Mme Bisutti v Société financière Monsigny (Sefimo) et autre*<sup>960</sup> hatte Frau *Bisutti* mit der Gesellschaft *Bruynzeel* einen Vertrag mit Schiedsklausel abgeschlossen, in dem sie der Gesellschaft Aktien verkaufte und sich darüber hinaus zur Übertragung von Aktien an die Gesellschaft *Sefimo* verpflichtete. Als Letztere jedoch, nach Übertragung der Aktien, keine Zahlung tätigte, rief *Bisutti* die staatlichen Gerichte an, worauf *Sefimo* Unzuständigkeit aufgrund der Schiedsvereinbarung einwandte. Die Cdc entschied, dass die Schiedsvereinbarung nicht *Sefimo* als begünstigte Dritte, sondern nur den Schuldner und den Versprechensempfänger binde. Ähnlich judizierte die CA Paris in *O.I.A.E.T.I v SOFIDIF et O.E.A.I. S.E.R.U., EURODIF et C.E.A* im Zusammenhang mit einem begünstigten Dritten aus einem Garantievertrag, dass der konsensuale Charakter der Schiedsklausel ihre Erstreckung auf dritte, vertragsfremde Parteien nicht erlaube.<sup>961</sup>

Von dieser Rsp wandte sich die Cdc im Jahr 2006<sup>962</sup> im internationalen Schiedsverfahren vollständig ab und bezog eine „diametral entgegenge-

<sup>957</sup> *Goutal*, Rev arb 1988, 439 (444 f).

<sup>958</sup> Vgl näher zur *stipulation pour autrui* und dem Vertrag zugunsten Dritter *Frank*, Durchgriff 106 FN 176.

<sup>959</sup> *Vincent/Guinchard*, Procédure<sup>27</sup> Rz 1644 FN 6: „Le bénéficiaire d'une stipulation pour autrui ne peut se prévaloir de la clause liant le stipulant et le promettant“.

<sup>960</sup> Cass com 4. 6. 1985, *Mme Bisutti v Société financière Monsigny (Sefimo) et autre*, Rev arb 1987, 139 (*Goutal*). Vgl diese E besprechend *de Boissésou*, arbitrage Rz 602.

<sup>961</sup> CA Paris 19. 12. 1986, *O.I.A.E.T.I v SOFIDIF et O.E.A.I. S.E.R.U., EURODIF et C.E.A*, Rev arb 1987, 359 (*Gaillard*).

<sup>962</sup> Cass civ 11. 7. 2006, *Banque populaire Loire et lyonnais v Sangar et autre*, Rev arb 2006, 1077 (*Larroumet*). Vgl zu dieser E auch die kurze Zitierung in *Delvolvé/Pointon/Rouche*, French Arbitration<sup>2</sup> Rz 134.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

setzte Position<sup>963</sup>: Eine Schiedsklausel, die in einem Vertrag zwischen Schuldner und Versprechensempfänger enthalten ist, wirkt für und gegen einen begünstigten Dritten. Im gegenständlichen Fall handelte es sich um eine begünstigte Gesellschaft aus einer Passivgarantie. Dieser Umschwung wurde als legitim betrachtet, da die Begünstigung des Dritten aus dem Vertrag ihren Ursprung in einer Vereinbarung zwischen Schuldner und Versprechensempfänger nehme und eine Zustimmung des Dritten zur Schiedsvereinbarung nicht notwendig sei, da auch die Begünstigung aus dem Vertrag keiner Zustimmung von seiner Seite bedürfe.<sup>964</sup>

ME zeichnete sich dieser Umschwung bereits in einer Entscheidung der CA Paris aus dem Jahr 2002 ab, in der diese jedoch einerseits in der Einredesituation nur über die offenkundige Unanwendbarkeit der Schiedsvereinbarung entschied und andererseits eine US-amerikanische Entscheidung zur Bindung begünstigter Dritter, die in derselben Sache ergangen war, zitierte.<sup>965</sup> Eine Schiedsklausel in einem Zertifizierungsvertrag, der zwischen einer Schiffswerft und einem privaten Unternehmen geschlossen wurde, welches den Zustand und die Einhaltung von Sicherheitsstandards von Schiffen prüft, binde als Begünstigte dieses Vertrages die Schiffseigner in der Form, dass die Schiedsklausel zumindest nicht offenkundig auf sie unanwendbar ist.

### c. Faktische Vertragsparteien

Das französische internationale Schiedsverfahrensrecht ist bei der Bindung Dritter „im Weg einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise oder eines funktionalen Durchgriffs“<sup>966</sup> sehr liberal. Die sog *Group-of-companies*-Doktrin, bei der konzernzugehörige Gesellschaften als Dritte an eine Schiedsvereinbarung gebunden werden,<sup>967</sup> ist in Frankreich seit Beginn der Achtzigerjahre anerkannt.<sup>968</sup> Weiters ist die Erstreckung der Reichweite von Schiedsvereinbarungen, die von staatlichen Unternehmen abgeschlossen wurden,

<sup>963</sup> Larroumet, Note, Rev arb 2006, 970 (971).

<sup>964</sup> Larroumet, Note, Rev arb 2006, 970 (972).

<sup>965</sup> CA Paris 4. 12. 2002, *American Bureau of Shipping (ABS) v Copropriété Maritime Jules Verne*, Rev arb 2003, 1286 = YCA 2004, 657.

<sup>966</sup> Hausmaninger in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 201.

<sup>967</sup> Vgl dazu etwa die Zusammenfassung des *Dow-Chemical*-Falls von Jürschik, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 47.

<sup>968</sup> Vgl zu dieser Theorie, ihrer Anerkennung und Legitimation etwa *Oppetit*, Rev arb 1988, 433 (435); *de Boisséson*, arbitrage Rz 603; *Vincent/Guinchard*, Procédure<sup>27</sup> Rz 1644 FN 4; *Gaillard* in Weigand, Arbitration<sup>2</sup> Rz 6.21.; *Derains/Kiffer* in Paulsson, Handbook 2010, 1 (19).





## E. Die Wirkungen von Schiedsvereinbarungen auf Dritte

auf den sie beherrschenden Staat möglich. Den Grundstein<sup>969</sup> dafür legten die französischen Gerichte in *Southern Pacific (Plateau des Pyramides) v République Arabe d'Égypte*.<sup>970</sup> In dieser Entscheidung hoben sie den Schiedsspruch, der die Republik Ägypten an die Schiedsvereinbarung band, die von einem staatlich beherrschten Unternehmen abgeschlossen wurde, auf, da die Republik nur als „überwachende Autorität“ und nicht als Vertragspartei durch die Handlungen eines Ministers aufgetreten sei. Allerdings wurde in der Entscheidung dennoch etabliert, dass ein Staat, wenn er seinen Willen äußert, Schiedspartei zu werden, trotz getrennter Rechtspersönlichkeit an eine Schiedsvereinbarung eines staatlichen Unternehmens gebunden sein kann.<sup>971</sup> *Chapelle* kritisiert die Entscheidung, da seiner Ansicht nach unter denselben Bedingungen zwar eine *groupe de sociétés*, aber kein Staat an eine Schiedsvereinbarung gebunden werde.<sup>972</sup>

Die CA Paris entwickelte die liberale Haltung zur Einbeziehung Dritter in *Orri v Société des Lubrifiants Elf Aquitaine*<sup>973</sup> fort: Gem eines internationalen Handelsbrauchs habe eine Schiedsklausel in einem internationalen Vertrag eine eigene Gültigkeit und Effektivität, die ihre Wirkungen auf Parteien zu erstrecken anordnen, die direkt an der Ausführung von Verträgen und den Streitigkeiten beteiligt sind, die aus diesen Verträgen resultieren, wenn erwiesen ist, dass zwischen den Parteien vertragliche sowie ständige Geschäftsbeziehungen bestehen, die annehmen lassen, dass sie die Schiedsvereinbarung, von der sie Kenntnis hatten, akzeptiert haben, obwohl sie den Vertrag (der die Schiedsklausel) enthält, nicht abgeschlossen haben. In dieser Entscheidung lag ein Betrugsfall vor, die CA Paris setzte diese Rsp jedoch nichtsdestotrotz in einer Reihe von Urteilen fort, in denen kein Betrug vorlag.<sup>974</sup>

<sup>969</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 508; *Hanotiau*, Complex arbitrations Rz 129. AA *Poudret/Besson*, Arbitration<sup>2</sup> Rz 266, dass die E nicht die Bindung der Republik Ägypten, sondern bloß die Vertretungsbefugnis eines Ministers betraf.

<sup>970</sup> CA Paris 12. 7. 1984, *République Arabe d'Égypte v Southern Pacific (Plateau des Pyramides)*, Rev arb 1986, 75 = JDI 1985, 129; Cass civ 6. 1. 1987, *Southern Pacific (Plateau des Pyramides) v République Arabe d'Égypte*, Rev arb 1987, 469 (*Leboulanger*) = YCA 1988, 152.

<sup>971</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 508.

<sup>972</sup> *Chapelle*, Rev arb 1988, 475 (487 f). *Vidal*, Droit Rz 192 spricht im Zusammenhang mit dieser E von einer „zeitweise schüchternen Rsp“.

<sup>973</sup> CA Paris 11. 1. 1990, *Orri v Société des Lubrifiants Elf Aquitaine*, Rev arb 1992, 95 (*Cohen*). Diese E eingehend zitierend *Frank*, Durchgriff 129 ff.

<sup>974</sup> *Poudret/Besson*, Arbitration<sup>2</sup> Rz 257; *Derains/Kiffer* in Paulsson, Handbook 2010, 1 (19). Vgl etwa CA Paris 30. 11. 1988, *Korsnas Marma v Durand-Auzias*, Rev arb 1989, 691. Der Schiedsspruch sollte anschließend in Griechenland vollstreckt werden, wobei jedoch Probleme in Zusammenhang mit dem NYÜ auf-





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

In *Gouvernement de Pakistan v Dallah AS*<sup>975</sup> entschied die CA Paris 2011 über die Bindung der Regierung Pakistans an die Schiedsvereinbarung eines von ihr gegründeten Trusts, mit welchem ein Bauvorhaben finanziert und durchgeführt werden sollte. Das Gericht bestätigte die im Schiedsspruch angenommene Bindung der Regierung an die Schiedsvereinbarung, da sie sich an der Ausführung des streitigen Vertrags auch nach Auflösung des Trusts beteiligt und sich im Vorfeld der Vertragsverhandlungen verhalten hatte, als sei der streitige Vertrag mit ihr (und nicht dem Trust) abgeschlossen worden. Dies bestätige, dass die Gründung des Trusts rein formell war und die Regierung die „wahre Partei in der wirtschaftlichen Operation“ gewesen sei.<sup>976</sup>

Aufgrund der Vielfalt der Möglichkeiten, nach französischem internationalem Schiedsverfahrensrecht faktische Vertragsparteien zu binden, sollen in der Folge nur die „Unternehmens- bzw Gesellschaftsgruppen“, *groupes de sociétés* (französisch) bzw *group of companies* (englisch) anhand der Leitentscheidung *Dow Chemical* dargestellt werden, die ein weltweites Echo auslöste<sup>977</sup> und der sog *Group-of-companies*-Doktrin einen großen internationalen Bekanntheitsgrad einbrachte.<sup>978</sup> Sie beeinflusste ihre Entwicklung, da sich zahlreiche Schiedsgerichte in der Folge bei der Bindung von *non-signatories* (Nicht-Unterzeichner einer Schiedsvereinbarung) an Schiedsvereinbarungen auf die in *Dow Chemical* entwickelte Doktrin stützten und sich auf die Autorität der Entscheidung beriefen.<sup>979</sup> Va aber wurde die im Zwischenschiedsspruch entwickelte Konzeption sogar von den französischen Gerichten als *règle matérielle* aufgenommen.<sup>980</sup> Die aus

---

traten. Letzten Endes wurde die Vollstreckung jedoch bewilligt. Vgl dazu eingehend *Dimolitsa*, ICCA Congress no 9, 217 (252 ff).

<sup>975</sup> CA Paris 17.2.2011, *Gouvernement de Pakistan v Dallah AS*, Rev arb 2011, 286; *Derains, Government of Pakistan v Dallah AS*, Paris Court of Appeals 17 February 2011, A contribution by the ITA Board of Reporters.

<sup>976</sup> Vgl zu dieser E die Besprechungen von *Grierson/Taok*, J Int Arb 2011, 407, die detailliert auf die Unterschiede zwischen der französischen und der englischen E, bei der dem Schiedsspruch die Vollstreckbarerklärung im Vereinigten Königreich versagt wurde, eingehen. Vgl weiters zu investitionsschutzrechtlichen Aspekten der E *Malek/Christopher*, Int J of Arab Arb, 2010, 23.

<sup>977</sup> *Poudret/Besson*, Arbitration<sup>2</sup> Rz 254.

<sup>978</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 5.04. Gem *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, Convention 449 (457) handle es sich bei der *Dow Chemical Arbitration* um die meistzitierte Betrachtung über die *group of companies*. *Blessing*, ICCA Congress no 9, 168 (174) bezeichnet die E als einen Meilenstein bei der de-nationalisierten Beurteilung von Schiedsvereinbarungen.

<sup>979</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 5.06.

<sup>980</sup> CA Paris 21.10.1983, *Isover-Saint-Gobain v Dow Chemical France*, Rev arb 1984, 98 (*Chapelle*); CA Paris 30.11.1988, *Korsnas Marma v Durand-Auzias*, Rev arb 1989, 691.







diesem Schiedsspruch und seiner gerichtlichen Bestätigung hervorgegangene Theorie<sup>981</sup> ist allerdings im Ausland<sup>982</sup> und auch in Frankreich umstritten.<sup>983</sup>

## 1 ICC Zwischenschiedsspruch *Société Dow Chemical v Société ISOVER Saint Gobain*

### i Sachverhalt

Am 23.12.1982 erging ein Zwischenschiedsspruch (*interim award*) in einem ICC-Schiedsverfahren zwischen dem Konzern *Dow Chemical Company* und mehreren Gesellschaften innerhalb des Konzerns gegen *ISOVER Saint Gobain*.<sup>984</sup> Gegen den Schiedsspruch erhob in der Folge *ISOVER Saint Gobain* Annullationsbeschwerde. Die CA Paris wies jedoch das Annullationsbegehren ab und griff die im Zwischenschiedsspruch entwickelte Konzeption auf, wodurch die Doktrin Eingang in die Rsp französischer Gerichte fand.<sup>985</sup>

Die venezolanische Gesellschaft *Dow Chemical*, die Wärmedämmstoffe produzierte, stand mit der französischen Gesellschaft *ISOVER Saint Gobain* in einem Vertrag über den Vertrieb ihrer Produkte in Frankreich. *Dow Chemical* zederte ihre vertraglichen Rechte und Pflichten an die *Dow Chemical AG*, eine Tochter der *Dow Chemical Company*. Ein zweiter Vertriebsvertrag wurde zwischen *Dow Chemical Europe*, einer Tochter der *Dow Chemical AG*, und drei weiteren Gesellschaften geschlossen, unter ihnen *Boussois-Isolation*, die das Vertriebsrecht an *ISOVER Saint Gobain* übertrug. Die beiden Vertriebsverträge enthielten Schiedsklauseln über ein ICC-Schiedsverfahren in Paris. Aufgrund von Problemen mit dem Wärmeisolationsprodukt „*Roofmate*“, das von *ISOVER Saint Gobain* vertrieben wurde, klagten die zur *Dow-Chemical-Gruppe* gehörigen Gesellschaften *ISOVER Saint Gobain* vor dem verein-

<sup>981</sup> Busse, SchiedsVZ 2005, 118 etwa bezeichnet die Bindung Dritter bei Konzernsachverhalten und in Durchgriffsfällen, worunter auch die *Group-of-companies-Doktrin* fällt, als „Dow-Chemical-Ansatz“. Nach *Blackaby et al*, *Arbitration*<sup>5</sup> Rz 2.42 ist der *Dow-Chemical-Fall* der Klassiker der *Group-of-companies-Doktrin*.

<sup>982</sup> *Lachmann*, *Schiedspraxis*<sup>3</sup> 143.

<sup>983</sup> *Chapelle*, *Rev arb* 1988, 475 (494, 499); *Frank*, *Durchgriff* 153 mwN.

<sup>984</sup> ICC-Schiedsspruch no 4131/1982, *The Dow Chemical Company and others v ISOVER Saint Gobain*, YCA 1984, 131 = *Jarvins/Derains*, *Collection of ICC Arbitral Awards 1974–1985*, 464.

<sup>985</sup> CA Paris 21.10.1983, *Isover-Saint-Gobain v Dow Chemical France*, *Rev arb* 1984, 98 (*Chapelle*). CA Paris 30.11.1988, *Korsnas Marma v Durand-Auzias*, *Rev arb* 1989, 691 (*Tschanz*); *Born*, *Arbitration I* 1168 f.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

barten Schiedsgericht. Die Schiedsvereinbarung war jedoch nur zwischen *Dow Chemical Europe* (Schweiz, K4), der *Dow Chemical AG* (Schweiz, K3) und *ISOVER Saint Gobain* (Frankreich) abgeschlossen worden.

Die beklagte Gesellschaft wandte Unzuständigkeit des Schiedsgerichts bezüglich *Dow Chemical France* (Frankreich, K1) und *Dow Chemical Company* (USA, K4) ein. Diese Gesellschaften der *Dow-Chemical-Gruppe* standen mit der beklagten Partei zwar in Vertragsbeziehung über den Vertrieb ähnlicher Wärmeisoliationsprodukte, waren jedoch nicht Partei des Vertriebsvertrags über das Produkt *Roofmate*, der die Schiedsvereinbarung enthielt. Die Parteien beschlossen, dass das Schiedsgericht die Zuständigkeitsfrage in einem Zuständigkeitsschiedsspruch klären sollte.

### ii Die Heranziehung von Handelsusancen auf die Wirkungen der Schiedsvereinbarung

Nach Ansicht des Schiedsgerichts ergab sich aus dem Sachverhalt, dass K3, K4 und K1 Subunternehmen von K2, also *Dow Chemical Company* (USA), seien und von diesem vollständig beherrscht wurden.<sup>986</sup> Es folgte der französischen Rsp, indem es bei seiner Zuständigkeitsentscheidung „Gebräuche, die den Bedürfnissen des internationalen Handels dienen“, berücksichtigte. Zu diesen Gebräuchen gehöre auch die Anerkennung einer *group of companies*, also einer Konzerngruppe. Um den gemeinsamen Willen der Parteien gem dieser internationalen Handelsusancen zu ermitteln, zogen die Schiedsrichter nicht nur die Schiedsvereinbarung selbst heran, sondern stellten auch auf das Verhalten der Parteien bei der Ausführung und Beendigung der Verträge ab.<sup>987</sup>

<sup>986</sup> Die Unzuständigkeitseinrede von *ISOVER Saint Gobain* gegen K1 und K2 machte es notwendig, die Reichweite und Effekte der Schiedsvereinbarung, die mit K3 und K4 abgeschlossen worden waren, zu untersuchen. Dafür musste das Schiedsvereinbarungsstatut ermittelt werden. Die Schiedsvereinbarung brachte die *ICC-Rules* (in ihrer Version von 1975) zur Anwendung. Diese geben dem Schiedsgericht einerseits Kompetenz zur E über die eigene Zuständigkeit, regeln jedoch nicht, nach welchem Recht das Schiedsgericht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu beurteilen habe. Sowohl die *ICC-Rules* von 1955 als auch die anwendbaren *ICC-Rules* von 1975 legen in Art 8 Abs 4 eine absolute Autonomie der Schiedsklausel fest und verpflichten den Schiedsrichter nicht, die Wirksamkeit der Schiedsklausel nach einem bestimmten nationalen Schiedsverfahrensrecht zu beurteilen.

<sup>987</sup> Das Schiedsgericht achte dabei jedoch auf seine Verpflichtung aus Art 26 *ICC-Rules* (1975), mit allen Mitteln auf die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs hinzuwirken. Dazu berücksichtige es va die Konformität mit dem „internationalen *ordre public* in Frankreich“.





### iii Die Bindung der *non-signatories* an die Schiedsvereinbarungen auf Grundlage deren Rolle bei Vertragsabschluss, Vertragsausführung und Vertragsbeendigung

Das Schiedsgericht war vor die Frage gestellt, ob K1–K4 eine Konzerngruppe bildeten und sich K1 und K2 dadurch auf die Schiedsvereinbarung berufen konnten, die zwischen *ISOVER Saint Gobain* und K3 sowie K4 bestand. Dazu analysierte das Schiedsgericht chronologisch die Handlungen der *non-signatories* beim (1) Abschluss der Verträge, (2) ihrer Ausführung und (3) ihrer Beendigung. (1) In Bezug auf den Abschluss der Vertriebsverträge stellte das Schiedsgericht fest, dass *Dow Chemical France* dabei eine zentrale Rolle zukam und die Vertragsschlüsse nicht ohne die Zustimmung der *Dow Chemical Company* (USA) möglich gewesen wären, da diese die Markenrechte an den Produkten hielt. (2) Auch bei der Ausführung der Verträge nahmen die *non-signatories* eine vorherrschende Stellung ein. Die Wärmeisolationsprodukte konnten laut der Vertriebsverträge von allen Gesellschaften der *Dow-Chemical-Gruppe* an *ISOVER Saint Gobain* geliefert werden. Weiters nutzte *ISOVER Saint Gobain* beim Vertrieb der Wärmeisolationsprodukte Markenrechte der *Dow-Chemical-Gruppe*, wofür die Gesellschaft einer Genehmigung durch die *Dow Chemical Company* bedurft hätte. Dass eine derartige Vereinbarung jedoch nicht abgeschlossen wurde, zeuge davon, dass die *Dow Chemical Company* direkt in den Vertragsabschluss involviert war. Weiters konnten Lieferungen von Wärmeisolationsprodukten durch alle Subunternehmen der *Dow Chemical Company* erfolgen. Dies beweise, dass der Muttergesellschaft in den Vertriebsverträgen, die zwischen den Tochtergesellschaften und *ISOVER Saint Gobain* bestanden, eine zentrale Rolle zukam.<sup>988</sup> (3) Durch eine Analyse der Schreiben, die zur Beendigung des Vertriebsverhältnisses zwischen *Dow Chemical* und *ISOVER Saint Gobain* führten, kam das Schiedsgericht zum Schluss, dass die Rolle der *Dow Chemical Company* auch dabei zentral war und die Gesellschaft absolute Kontrolle über die *Dow-Chemical-Gruppe* ausübte.<sup>989</sup>

<sup>988</sup> YCA 1984, 131 (134 ff).

<sup>989</sup> Die Autorität der *Dow Chemical Company* wurde sogar vom Schiedsbeklagten selbst zugestanden, als dieser in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in Paris gegen mehrere Gesellschaften der *Dow-Chemical-Gruppe* den Beitritt der *Dow Chemical Company* auf Beklagtenseite erzwingen wollte. *ISOVER Saint Gobain* führte aus, dass die amerikanische Gesellschaft die Patente an *Roofmate* hielt und die Modalitäten des Vertriebs des Produkts bestimmte.





iv Die Feststellung des Bestehens einer *group of companies* auf Grundlage internationaler Handelsusancen und schiedsgerichtlicher Präjudizien

Das Schiedsgericht war zum (Zwischen-)Ergebnis gekommen, dass die Gesellschaften K1 bis K4 eine Konzerngruppe bildeten, über welche die *Dow Chemical Company* absolute Kontrolle ausübte. Daraus schloss es, dass die Konzerngruppe eine „wirtschaftliche Einheit“ („*une réalité économique unique*“) bilde, deren Existenz das Schiedsgericht Rechnung tragen müsse. Die Schiedsvereinbarung, die ausdrücklich mit zwei Gesellschaften der *Dow-Chemical-Gruppe* abgeschlossen worden war, binde aufgrund der Rolle, welche die *non-signatories* bei Abschluss, Ausführung und Beendigung des Vertrags spielten, alle am Verfahren beteiligten Parteien (K1–K4). Das Schiedsgericht stellte fest, dass sich ICC-Schiedsgerichte bereits in zwei bestimmten Entscheidungen zu *group of companies* geäußert hatten. Diese Entscheidungen würden ein *case law* darstellen, welches das Schiedsgericht berücksichtigen soll, weil es Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Realität und die Bedürfnisse des internationalen Handels ermögliche.<sup>990</sup> Das Schiedsgericht kam so im Zwischenschiedsspruch zum Ergebnis, dass es zuständig war, über die Schiedsklagebegehren von *Dow Chemical Company* und *Dow Chemical France* zu entscheiden. Mit dieser Entscheidung verletze es keine Bestimmung des internationalen *ordre publics*, va nicht der französischen Rechtsordnung. Das Tribunal komme damit vielmehr zu einem Ergebnis, welches den Erfordernissen des internationalen Handels Rechnung trage und stünde damit im Einklang mit der französischen Judikatur.<sup>991</sup>

**2 *Société Dow Chemical v Société ISOVER Saint Gobain***

Gegen den Zwischenschiedsspruch erhob *ISOVER Saint Gobain* Annullationsbeschwerde vor der CA Paris<sup>992</sup> wegen fehlender Schiedsvereinbarung und Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts. *ISOVER Saint Gobain* legte dar, dass die Schiedsrichter verabsäumt hätten, die Reichweite der

<sup>990</sup> YCA 1984, 131 (136). Aus den Entscheidungen würden, nach Auffassung des Schiedsgerichts, weiters *eigene* Regeln der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hervorgehen, die das Schiedsgericht berücksichtigen soll. Die Schiedsrichter zitierten in der Folge eine Reihe von publizierten ICC- sowie US-amerikanischen Schiedssprüchen und zogen die in den Vorentscheidungen etablierten Kriterien für das Vorliegen einer *group of companies* heran.

<sup>991</sup> YCA 1984, 131 (137).

<sup>992</sup> CA Paris 21.10.1983, *Isover-Saint-Gobain v Dow Chemical France*, Rev arb 1984, 98 (*Chapelle*).





Schiedsvereinbarung nach französischem Recht zu beurteilen, welches in der Schiedsvereinbarung für die Entscheidung in der Sache von den Parteien ausdrücklich gewählt worden war. Die CA brachte dazu vor, dass das auf den Rechtsstreit anwendbare Recht vom auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Recht unterschieden werden müsse, weshalb die Schiedsrichter zu Recht ihre Zuständigkeit ohne Bezugnahme auf französisches Recht beurteilen durften.<sup>993</sup> Die Schiedsrichter hätten zu Recht aufgrund einer autonomen Interpretation der Schiedsvereinbarung sowie der gewechselten Schreiben bei den Vertragsverhandlungen und der Vertragsbeendigung festgestellt, dass *Dow Chemical France* und *Dow Chemical Company*, gem dem Willen aller Beteiligten, Schiedsparteien seien, obwohl sie keine Schiedsvereinbarung unterzeichnet hatten. Dass die Schiedsrichter sich zusätzlich auf die *Group-of-companies*-Doktrin als Handelsbrauch stützten, sei von der Klägerin nicht hinreichend gerügt worden. Aus diesen Gründen wies die CA die Annullationsbeschwerde von *ISOVER Saint Gobain* ab, ein Rekurs wurde gegen die Entscheidung nicht eingebracht.

Die Reaktionen in der Literatur auf die im *Dow-Chemical*-Urteil entwickelte Doktrin waren großteils positiv, doch wurde Kritik an ihrer konkreten Anwendung durch die CA geübt. *Chapelle* sieht in seiner Entscheidungsbesprechung die Erstreckung auf Dritte als gerechtfertigt, sofern eine „effektive Teilnahme“ der gruppenzugehörigen Gesellschaften an derselben wirtschaftlichen Operation vorliegt. Seiner Ansicht nach könne dann legitim der gemeinsame Wille der Parteien vermutet werden, sich dem Schiedsgericht unterwerfen zu wollen. Dies habe die CA jedoch, im Unterschied zum Schiedsgericht, nicht hinlänglich begründet.<sup>994</sup> In diesem Sinn bemängeln auch *Gaillard/Savage* am Vorgehen der CA, dass sie nur das Vorhandensein der *group of companies* überprüfte, die Feststellung des gemeinsamen Willens der Parteien zum Schiedsverfahren jedoch implizit den Schiedsrichtern überließ.<sup>995</sup>

### 3 *Société Sponsor AB v Lestrade*

In der Entscheidung *Société Sponsor AB v Lestrade*<sup>996</sup> war die CA Pau drei Jahre nach der *Dow-Chemical*-Entscheidung aufgerufen, zu den *group of*

<sup>993</sup> Ähnlich der Argumentation des Schiedsgerichts stützte sich die CA auf die Art 8, 11 und 13 der ICC-Schiedsordnung aF, um die Heranziehung von Handelsusancen zur Zuständigkeitsbeurteilung gem dem gemeinsamen Willen der Parteien zu legitimieren.

<sup>994</sup> *Chapelle*, Note, Rev arb 1984, 98 (112 f).

<sup>995</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 503.

<sup>996</sup> CA Pau 26. 11. 1986, *Société Sponsor A.B v Lestrade*, Rev arb 1988, 153 (*Chappelle*).





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

*companies* erneut Stellung zu beziehen. Die schwedische Gruppe *Sponsor*, die zur Gesellschaft *Sponsor AB* gehörte, war mit französischen Gesellschaften der *Lestrade*-Gruppe, nämlich *Stéréoscopes Lestrade & Cie* und *Sodilest*, in Verhandlungen über die Übernahme dieser Gesellschaften getreten. Zum Erwerb der Gesellschaften wurde von *Sponsor AB* und *Lestrade* die Gesellschaft *Sponsor SA* französischen Rechts gegründet. Sie sollte 80% der Aktien von *Stéréoscopes Lestrade & Cie* und *Sodilest* erwerben. Am Tag der Transaktion verpflichtete sich *Sponsor SA* gegenüber *Lestrade*, die restlichen Aktien der Zielgesellschaften zu erwerben. Dieser Vertrag enthielt eine Schiedsvereinbarung. Als *Lestrade* von einer vertraglich eingeräumten Verkaufsoption Gebrauch machen wollte, reagierte *Sponsor SA* jedoch vertragsbrüchig nicht, woraufhin *Lestrade* ein Schiedsverfahren gegen *Sponsor SA* und die Muttergesellschaft *Sponsor AB* einleitete.

Die CA sprach dazu in Zusammenhang mit ihrer Hilfstätigkeit bei der Konstituierung des Schiedsgerichts aus, dass die Bindung von *Sponsor SA* an die Schiedsvereinbarung von der Beziehung zwischen den Parteien abhängt. *Sponsor SA* habe die Schiedsvereinbarung im eigenen Namen abgeschlossen, sei dabei aber nur ein Instrument von *Sponsor AB* zum Erwerb der Gesellschaften der *Lestrade*-Gruppe gewesen. Weiters habe die Muttergesellschaft beim Abschluss des Vertrages über den Erwerb der restlichen Aktien der *Lestrade*-Gruppe sowie bei der Nichterfüllung dieses Vertrages eine entscheidende Rolle gespielt. Daher sei *Sponsor AB* nur ein vermeintlicher Dritter im Verfahren und in Wahrheit die Seele, Inspiration und (denkender) Kopf hinter der Vertragspartei. Es sei rechtlich anerkannt, dass eine von mehreren Gesellschaften einer Gruppe abgeschlossene Schiedsvereinbarung andere Gesellschaften der Gruppe binde, die beim Abschluss, der Ausführung oder der Beendigung eines Vertrages, nach dem gemeinsamen Willen der Parteien, als Vertragsparteien erscheinen oder vom Vertrag bzw der aus ihm erwachsenden Rechtsstreitigkeiten direkt betroffen sind. Trotz ihrer unterschiedlichen juristischen Identitäten müsse das Gericht dem Vorhandensein einer Gesellschaftsgruppe Rechnung tragen, da Gesellschaftsgruppen eine „ökonomische Einheit“ bilden und als internationaler Handelsbrauch anerkannt seien. Aus diesen Gründen seien nur die Schiedsrichter berufen, über die Bindung der Gesellschaftsmutter an die Schiedsvereinbarung zu entscheiden.<sup>997</sup>

In dieser Entscheidung nahm die CA Pau die Argumentation des *Dow-Chemical-Awards* wieder auf<sup>998</sup> und ging bereits von einer rechtli-

<sup>997</sup> Rev arb 1988, 153 (156).

<sup>998</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 504 spricht von einer teilweise „wortwörtlichen“ Reproduktion der *Dow-Chemical-E*.





chen Anerkennung der dort etablierten Regel aus, was jedoch in der Literatur als exzessiv aufgefasst wurde.<sup>999</sup> Die Entscheidung war darüber hinaus starker Kritik ausgesetzt, da die CA für die Bindung der Dritten nur das Bestehen der Konzerngruppe verlangte und nicht, wie in den meisten anderen Entscheidungen zur Doktrin, ein Missbrauchselement den Ausschlag dazu gab.<sup>1000</sup> Allerdings ist anzuerkennen, dass in der Entscheidung auch Prinzipien des Stellvertretungsrechts für die Bindung der Muttergesellschaft maßgeblich waren.<sup>1001</sup>

#### 4 *Gouvernement de Pakistan v Dallah AS*

Die in *Dow Chemical* begründete und in der Folgejudikatur bestätigte *Group-of-companies*-Lehre hat sich sogar auf die Rsp französischer Gerichte zur Bindung Dritter an Schiedsvereinbarungen im Allgemeinen ausgewirkt.

In der bereits erwähnten Entscheidung *Gouvernement de Pakistan v Dallah AS*<sup>1002</sup> judizierte die CA Paris im Jahr 2011, dass die Regierung Pakistans an die Schiedsklausel in einem Vertrag eines von ihr gegründeten Trusts gebunden sei.<sup>1003</sup> Das Pariser Berufungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass sich die Regierung an der Ausführung des streitigen Vertrags auch nach Auflösung des Trusts beteiligt und sich im Vorfeld der Vertragsverhandlungen verhalten hatte, als sei der streitige Vertrag mit ihr (und nicht dem Trust) abgeschlossen worden. Dies bestätige, dass die Gründung des Trusts rein formell war und die Regierung die „wahre Partei in der wirtschaftlichen Operation“ gewesen sei.

In dieser Entscheidung wurde ein Dritter kraft seines Verhaltens und seiner schlüssigen Willensäußerung Partei eines Schiedsverfahrens. *Derains/Kiffer* kommen dadurch zum Schluss, dass die *group-of-companies*-Lehre mit *Gouvernement de Pakistan v Dallah AS* (und ähnlichen Entschei-

<sup>999</sup> *Chappelle*, Note, Rev arb 1988, 153 (158). Nach Ansicht des Autors fehle in der E nämlich die Bezugnahme auf eine *règle matérielle*. *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 504 kritisiert die Aussage über die Anerkennung der Theorie, da seiner Ansicht nach nicht die Existenz der Gruppe, sondern va die Intention der Parteien über ihre Bindung entscheidet.

<sup>1000</sup> *Frank*, Durchgriff 307f. *Poudret*, ASA Bull 1995, 145 (147) spricht dabei von „einer wahrhaften Karikatur der Ergebnisse, zu denen die Theorie der Gruppe führen kann“.

<sup>1001</sup> *Chappelle*, Note, Rev arb 1988, 153 (161).

<sup>1002</sup> CA Paris 17.2.2011, *Gouvernement de Pakistan v Dallah AS*, Rev arb 2011, 286. Siehe dazu oben Kap V. E. 3. c.

<sup>1003</sup> Eine prägnante Zusammenfassung des Sachverhalts gibt *Kasolowsky*, IPRax 2012, 179 (180).





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

dungen) aufgegeben wurde.<sup>1004</sup> Dem ist mE nicht zu folgen. Die CA Paris erforschte in ihrer Entscheidung, wer die „wahre Partei in der wirtschaftlichen Operation“ gewesen sei. Im *Dow-Chemical-Award* hatte das Schiedsgericht auf eine „wirtschaftliche Einheit“<sup>1005</sup> in einer Gesellschaftsgruppe abgestellt. ME liegt beiden Herangehensweisen dieselbe Zielsetzung zugrunde: nicht die formelle juristische Person zählt sondern der wirtschaftliche Vorgang. Aus diesen Gründen ist *Gouvernement de Pakistan v Dallab AS* mE keine Abkehr von der *Group-of-companies*-Lehre, sondern wurde die Grundidee aus *Dow Chemical* darin vielmehr zum allgemeinen Prinzip erhoben.<sup>1006</sup>

### 5 Ergebnis

#### i Die Tatbestandsvoraussetzungen der *Group-of-companies*-Doktrin

Die Bindung von Gesellschaften an eine Schiedsvereinbarung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Konzerngruppe ist in Frankreich etabliert und wird in der französischen Lehre größtenteils positiv bewertet.<sup>1007</sup> Unter welchen Bedingungen vom Bestehen einer *group of companies* bzw *groupe de sociétés* und einer Schiedsbindung der zugehörigen Gesellschaften ausgegangen werden kann bzw soll, ist jedoch umstritten und bis heute weitgehend unklar geblieben,<sup>1008</sup> was Kritik an der Doktrin hervorruft.<sup>1009</sup> In seiner Besprechung zum Urteil der CA Paris war für *Chapelle* die effektive Rolle der Gesellschaften, die keine Schiedsvereinbarung abgeschlossen hatten, bei Vertragsverhandlung, -ausführung und -beendigung entscheidend.<sup>1010</sup> Gem *de Boisséson* sei auf die „wirtschaftliche Einheit der Gesellschaften“<sup>1011</sup> und den Willen der Parteien<sup>1012</sup> abzustellen. Für *Gaillard*/

<sup>1004</sup> *Derains/Kiffer* in Paulsson, Handbook 2013, 1 (23 f).

<sup>1005</sup> Siehe dazu oben Kap V. E. 3. c.1iv.

<sup>1006</sup> In diesem Sinn *Dimolitsa*, ASA Bull 2012, 516 (524), der anschaulich die Gemeinsamkeiten von *Dow Chemical* und *Gouvernement de Pakistan v Dallab AS* darstellt.

<sup>1007</sup> *Sandrocke* in Böckstiegel/Berger/Bredow, Beteiligung Dritter 93 (97) spricht von einer „Sympathie in der französischen Lehre für diese Lehre“. Befürwortend etwa *Gaillard* in Weigand, Arbitration<sup>2</sup> Rz 6.21; *Vidal*, Droit Rz 176 ff. *Poudret/Besson*, Arbitration<sup>2</sup> Rz 253 stellen fest, dass die meisten Autoren, die diese Art der Einbeziehung Dritter befürworten, aus Frankreich stammen.

<sup>1008</sup> *Frank*, Durchgriff 151 bemängelt, dass in keiner der von ihm untersuchten E dargelegt wurde, welche Tatbestandsvoraussetzungen diese Theorie haben soll.

<sup>1009</sup> *Frank*, Durchgriff 153 mwN zur in Frankreich vorgebrachten Kritik.

<sup>1010</sup> *Chapelle*, Note, Rev arb 1984, 98 (113).

<sup>1011</sup> *de Boisséson*, arbitrage Rz 604.

<sup>1012</sup> *de Boisséson*, arbitrage Rz 605.







*Savage* ist die Existenz der Konzerngruppe für die Bindung der Dritten weniger wichtig als der „wahre Wille der Parteien“<sup>1013</sup>, der ausdrücklich oder schlüssig geäußert wird.<sup>1014</sup> Bei *Böckstiegel* zählt die Beteiligung an Vertragsschluss sowie seiner Erfüllung oder Nichterfüllung bzw Neuverhandlung, das Auftreten des Dritten als „wahre Partei“ sowie die Möglichkeit von Vorteilen für ihn aus seinem Auftreten als Schiedspartei.<sup>1015</sup> *Brekoulakis* nennt in seiner rechtsvergleichenden Untersuchung als Voraussetzung für eine Bindung aufgrund Zugehörigkeit zu einer Konzerngruppe das Bestehen einer engen Gruppenstruktur,<sup>1016</sup> die aktive Rolle des Dritten bei Vertragsverhandlung, -ausführung und -beendigung<sup>1017</sup> sowie den gemeinsamen Willen der Parteien zum Schiedsverfahren.<sup>1018</sup>

## ii Die *lex mercatoria* als Grundlage der Bindung konzernzugehöriger Gesellschaften

Die *groupes de sociétés* werden kritisiert, da die Heranziehung der *lex mercatoria* zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Schiedsvereinbarungen Rechtsunsicherheit bereite, weil sie lückenhaft ist.<sup>1019</sup> ME hat die Bezugnahme des Schiedsgerichts auf die *lex mercatoria* im *Dow-Chemical-Award* zu einer die französische Rechtslage nicht exakt erfassenden internationalen Diskussion über die Grundlage der *group of companies* geführt. Die Erstreckung der Wirkungen von Schiedsvereinbarungen in einer Unternehmens- bzw Gesellschaftsgruppe erfolgt in Frankreich mE aufgrund einer *règle matérielle du droit de l'arbitrage international* und nicht aufgrund der *lex mercatoria*, wie dies von zahlreichen Autoren angenommen wird.<sup>1020</sup>

<sup>1013</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 500.

<sup>1014</sup> *Gaillard/Savage*, Arbitration Rz 502.

<sup>1015</sup> *Sandrock* in Böckstiegel/Berger/Bredow, Beteiligung Dritter 93 (98).

<sup>1016</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 5.15 ff.

<sup>1017</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 5.25 ff.

<sup>1018</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 5.46 ff.

<sup>1019</sup> *Poudret/Besson*, Arbitration<sup>2</sup> Rz 264; *Jürschik*, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 74 f; zurückhaltend bezüglich des konkreten Inhalts der *lex mercatoria Frank*, Durchgriff 262.

<sup>1020</sup> Vgl etwa *Chapelle*, Rev arb 1988, 475 (499). Nach *Blessing*, ICCA Congress no 9, 168 (174) sei die Schiedsvereinbarung nach einem „transnationalen Rechtsprinzip“ beurteilt worden; *Frank*, Durchgriff 307; *Sandrock* in Böckstiegel/Berger/Bredow, Beteiligung Dritter 93 (98): „Im Übrigen beruht diese Doktrin auf der Lehre der sog. *lex mercatoria*.“; *Busse*, SchiedsVZ 2005, 118 (118) geht davon aus, dass die Bindung Dritter bei den *group of companies* „nach allgemeinen Grundsätzen statt nach dem Recht eines bestimmten Staates entschieden wird“; *Hausmaninger* in Fasching/Konecny<sup>2</sup> § 581 Rz 203; *Jürschik*, Ausdehnung Schieds-





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

Während man sich in den Achtzigerjahren gem *Chappelle* „zu Recht fragen konnte“, ob mit den *group of companies* eine neue „*règle matérielle propre à l'arbitrage international*“ im Entstehen begriffen sei,<sup>1021</sup> wird dies in mehreren jüngeren Publikationen bereits vorausgesetzt.<sup>1022</sup> Für die Qualifikation der *Group-of-companies*-Lehre als französische *règle matérielle* spricht, dass sie unabhängig vom auf die Bindung Dritter anwendbaren Recht durch französische Gerichte eingesetzt werden, weil sie den Interessen des internationalen Handels dienen.<sup>1023</sup> Diese Funktion wird bereits dadurch induziert, dass die *règle matérielle* unter Berücksichtigung bzw am Vorbild internationaler Handelsbräuche etabliert wurde<sup>1024</sup> und das Schiedsgericht selbst sich ausdrücklich auf die Interessen des internationalen Handels berief, um sein Vorgehen zu legitimieren.

Im Gegensatz dazu geht etwa *Jürschik* davon aus, dass die „*Group of Companies*-Doktrin unmittelbar auf internationale Handelsbräuche, spricht die sogenannte *lex mercatoria*“ gestützt wurde.<sup>1025</sup> *Frank* vertritt eine ähnliche Auffassung und spricht von „einer unmittelbaren Anwendung der *lex mercatoria* unter Ausschaltung einer kollisionsrechtlichen Vorprüfung im Wege der *voie directe*“.<sup>1026</sup> Dies ist nicht zutreffend. Dass die *règle matérielle* ihren *Ursprung* – aber auch nur teilweise<sup>1027</sup> – in einem

---

vereinbarung 269 ff; *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/321. Vgl auch *Sandrocks* Kritik an der Heranziehung der *lex mercatoria* in der umstrittenen *Société-Anonyme-Libanaise-E* des schweizerischen BG 16. 10. 2003, 4P.115/2003 in *Sandrock*, SchiedsVZ 2005, 1 (9).

<sup>1021</sup> *Chappelle* in seiner Besprechung zu CA Pau 26. 11. 1986, *Société Sponsor A.B v Lestrade* Rev arb 1988, 153 (160). Vgl dies (kommentarlos) zitierend *Poudret/Besson*, Arbitration Rz 255 S 218.

<sup>1022</sup> *Train*, Cahiers I/2010, 97 (100 f) qualifiziert die *groupes de sociétés* als *règle matérielle*. *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, Convention 449 (472) spricht von einer „Untermauerung der *group of companies* durch *règles matérielles*“. *Vidal*, Droit Rz 190 bezeichnet die Bindung Dritter aufgrund wirtschaftlicher Realitäten und dem Verhalten der Parteien als „*méthode matérielle*“. Auch für *Dimolitsa*, ASA Bull 2012, 516 (523) ist die *Group-of-companies*-Doktrin eindeutig als *règle matérielle* zu qualifizieren.

<sup>1023</sup> Vgl dazu etwa die Definition der *règles matérielles* von *Vidal*, Droit Rz 202.

<sup>1024</sup> So spricht auch *de Boisséson*, arbitrage Rz 608 von einer *règle matérielle*, die ihren Ursprung in internationalen Handelsbräuchen nimmt.

<sup>1025</sup> *Jürschik*, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 81.

<sup>1026</sup> *Frank*, Durchgriff 266 ff.

<sup>1027</sup> Das Urteil der CA erwähnt nur eine „zusätzliche Stützung auf die *Group-of-companies*“. *Müller/Keilmann*, SchiedsVZ 2007, 113 (117 f): „Daneben berief sich das Schiedsgericht auf allgemeine Überlegungen; die Bindung des Nicht-Unterzeichners ergebe sich aus einer Anwendung internationaler Handelsbräuche zum Umgang mit Unternehmensgruppen.“ Hervorhebung





internationalen Handelsbrauch nimmt, geht tatsächlich aus dem Schiedsspruch und den Entscheidungen französischer Gerichte hervor. Die Hinwendung zum anationalen Recht soll erleichtern, die getrennten Rechtspersönlichkeiten der juristischen Personen zugunsten einer ganzheitlichen, wirtschaftlichen Betrachtung, die nationalen Rechten zumeist fremd ist, vernachlässigen zu können.<sup>1028</sup> Allerdings kommt bereits im *Dow-Chemical*-Schiedsspruch, auf den sich *Jürschik* bezieht, zum Ausdruck, dass das Schiedsgericht der französischen Rsp folgte, in welcher internationale Handelsbräuche *berücksichtigt* werden.<sup>1029</sup> Wie in dieser Untersuchung aufgezeigt wurde, sind *règles matérielles* tatsächlich für die Heranziehung von Handelsbräuchen offen, doch ergibt sich daraus noch nicht, dass nach französischem internationalem Schiedsverfahrensrecht eine Schiedsbindung *unmittelbar* durch Handelsbräuche oder die *lex mercatoria* erfolgen könnte – was in Anbetracht der Lückenhaftigkeit des anationalen Rechts tatsächlich als eine Quelle großer Rechtsunsicherheit zu qualifizieren wäre.

Für diese Untersuchung ist *Dow Chemical* von besonderem Interesse, da die *règle matérielle*, der zufolge Schiedsvereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen auf konzernzugehörige Gesellschaften erstreckt werden können, unmittelbar aus schiedsgerichtlichen Präjudizien stammt,<sup>1030</sup> von denen sich die CA Paris „überzeugen“ ließ.<sup>1031</sup> Im Unterschied zu den anderen dargestellten *règles matérielles* kann diese IPR-Sachnorm mE nicht bloß aufgrund ihrer Funktionalität,<sup>1032</sup> sondern bereits aufgrund ihres Ursprungs in der Rsp internationaler Schiedsgerichte<sup>1033</sup> als Norm zur Anwendung kommen, die den Erfordernissen der internationalen Wirtschaft dient.<sup>1034</sup> Dadurch manifestiert sich bei den *group of companies* mE auch das französische Streben nach Autonomie in der internationalen

---

vom Verfasser. *Frank*, Durchgriff 123 f geht sogar davon aus, dass die Schiedsrichter „den Abschluss der Schiedsvereinbarung ausschließlich auf Rechtsgrundlage der *lex mercatoria*“ prüften. Dies findet jedoch keinerlei Deckung im Schiedsspruch und ist möglicherweise auf einen Übersetzungsfehler des Autors zurückzuführen.

<sup>1028</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 5.59.

<sup>1029</sup> YCA 1984, 131 (133).

<sup>1030</sup> *Chappelle*, Note, Rev arb 1988, 153 (158) spricht vom Echo einer beachtlichen schiedsgerichtlichen Rsp.

<sup>1031</sup> Vgl näher zu schiedsgerichtlichen Präjudizien Kap IV. A. 2. c.4.

<sup>1032</sup> Vgl näher zur Funktionalität von *règles matérielles* Kap IV. B. 4. c.

<sup>1033</sup> Vgl krit *Busse*, SchiedsVZ 2005, 118 (122) zur „ICC-Practice“, auf die die Schiedsrichter im *Dow-Chemical-Award* Bezug nahmen und von der trotz intensiver Diskussion niemand genau wisse, was sie eigentlich ist.

<sup>1034</sup> Vgl dazu die Begründung des Schiedsgerichts selbst, Kap V. E. 3. c.1iv.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit.<sup>1035</sup> Einerseits wurde eine „wahrlich autonome“ Rechtsquelle der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Entwicklung einer *règle matérielle* herangezogen.<sup>1036</sup> Andererseits wird bei den *group of companies* die rechtliche Selbständigkeit juristischer Personen außer Acht gelassen<sup>1037</sup> und der Wille der Parteien, an die Schiedsvereinbarung gebunden zu sein, unmittelbar aus ihrem Verhalten – sprich der „effektiven Teilnahme“ der gruppenzugehörigen Gesellschaften an derselben wirtschaftlichen Operation<sup>1038</sup> – abgeleitet.

### iii *Group of companies* und der Konsens zum Schiedsverfahren

Ein weiterer Kritikpunkt an der *Group-of-companies*-Doktrin sind mögliche Verstöße gegen das Konsensprinzip, das eine tragende Säule der Schiedsgerichtsbarkeit ist.<sup>1039</sup> Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts resultiere dabei nämlich nur auf einer Auslegung von Indizien und des Verhaltens der Parteien, was zur Annahme eines fiktiven Konsenses zum Schiedsverfahren führe.<sup>1040</sup> Dadurch auf den Willen der Parteien an die Bindung an eine Schiedsvereinbarung zu schließen, widerspreche den Intentionen der Akteure des internationalen Wirtschaftsverkehrs.<sup>1041</sup>

ME nehmen auch diese Argumente gegen die *group of companies* ihren Ursprung in einer unpräzisen Betrachtung der französischen Rechtslage. So kam *Frank* in seiner Untersuchung über die Tatbestandsvoraussetzungen für Konzerngruppen, die Schiedsbindung bewirken, zum Ergebnis, dass das Bestehen der Gruppe „nie die einzige Begründung“ für die Aus-

<sup>1035</sup> Vgl zu diesem Streben Kap IV. A. 2. a.

<sup>1036</sup> Vgl dazu näher Kap IV. A. 2. c.4iii.

<sup>1037</sup> Krit *Müller/Keilmann*, *SchiedsVZ* 2007, 113 (118): Die *Group-of-Companies*-Doktrin ignoriere „die rechtliche Selbständigkeit unterschiedlicher juristischer Personen in einer Weise, die dem deutschen Recht fremd ist.“

<sup>1038</sup> *Chapelle*, Note, *Rev arb* 1984, 98 (112 f).

<sup>1039</sup> *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, *Convention* 449 (473): Die ausschließliche Bindungswirkung von Verträgen sei nicht nur eine Manifestation einer überkommenen schiedsfeindlichen Haltung aus längst vergangenen Tagen, sondern vielmehr eines der grundlegendsten Prinzipien vertraglicher Rechte und Pflichten, das im Interesse der Effizienz und Vorhersehbarkeit wirtschaftlicher Beziehungen liege.

<sup>1040</sup> *Jürschik*, *Ausdehnung* 75 f. Ebenso bezweifelt auch *Brekoulakis*, *Third Parties Rz* 6.66, inwieweit „Faktenstrukturen“ („*fact patterns*“) einen legitimen Schluss auf den Willen der Parteien zulassen. Gem *Frank*, *Durchgriff* 307 fehle es der *théorie de groupe de sociétés* an einer inneren Rechtfertigung, da die schlichte Beteiligung an Vertragsverhandlungen oder -erfüllung wertungsneutral sei und eine Ausdehnung der Schiedsvereinbarung nicht rechtfertigen könne.

<sup>1041</sup> *Poudret/Besson*, *Arbitration*<sup>2</sup> Rz 265.





dehnung der Schiedsklausel war.<sup>1042</sup> Typischerweise treten Prinzipien wie Treu und Glauben, *estoppel*, das Verbot des Rechtsmissbrauchs, Haftungsdurchgriff, Stellvertretung, Anscheinsvollmacht, Begünstigung Dritter sowie gemeinsame Interessen der Vertragsparteien zur Bindung Dritter aufgrund der Existenz einer *group of companies* hinzu.<sup>1043</sup> Als in der Praxis häufig von Gerichten und *va* Schiedsgerichten herangezogene Prinzipien dieser Bindung Dritter nennt *Hanotiau* Billigkeit und prozessökonomische Überlegungen.<sup>1044</sup> In diesem Sinn sieht auch *Vidal* in einer Verneinung jeglicher Ausdehnung innerhalb der Konzerngruppe die Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Berufung auf die Trennung der juristischen Personen.<sup>1045</sup>

Dem Problem des fehlenden Konsens kann auch mit der Notwendigkeit einer Relativierung dieses Prinzips entgegnet werden, da bei der klassischen konsensualen Herangehensweise die Suche nach Indizien über den Willen der Parteien höher bewertet wird als ihr rechtliches und finanzielles Interesse am Verfahren, und gerade die mühsame Suche nach nur schwer fassbaren Hinweisen auf den tatsächlichen Parteiwillen ein strukturelles Problem ist.<sup>1046</sup> Wenn eine Gesellschaft bei Abschluss, Ausführung und Beendigung eines Vertrages auf eine andere Gesellschaft maßgeblichen Einfluss nimmt, sollte sie dann nicht Partei im Schiedsverfahren über diesen Vertrag sein? Die Parteistellung eines Unternehmens in der genannten Konstellation zu verneinen, unterminiere nach *Brekoulakis* die Effektivität der Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>1047</sup> ME fragt sich der Autor weiters zu Recht, ob die Schiedsgerichtsbarkeit tatsächlich einen „ausschließlich vertraglichen Charakter“<sup>1048</sup> habe.<sup>1049</sup> Oder kann dieser nicht vielmehr durch die steigende Akzeptanz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1042</sup> *Frank*, Durchgriff 150 f.

<sup>1043</sup> *Schwarz*, GesRZ 2012, 44 (53). Für diesen Autor würden sich sogar die meisten *Group-of-companies*-Fälle nur durch Treu und Glauben, das Verbot des Rechtsmissbrauchs und den Haftungsdurchgriff lösen lassen.

Bei der Bindung Dritter aufgrund der *Group-of-companies*-Doktrin treten gem *Hanotiau*, Cahiers II/2004, 111 (112) zum bloßen Bestehen der Konzerngruppe Rechtfertigungen wie Stellvertretung, Anscheinsvollmacht, Begünstigung Dritter, gemeinsame Interessen der Vertragsparteien, *estoppel* sowie Treu und Glauben und prozessökonomische Überlegungen (*bonne administration de la justice*) hinzu. In diesem Sinn auch *Hanotiau*, Complex arbitrations Rz 107.

<sup>1044</sup> *Hanotiau*, Cahiers II/2004, 111 (112, 115).

<sup>1045</sup> *Vidal*, Droit Rz 178.

<sup>1046</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 1.17.

<sup>1047</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 1.21.

<sup>1048</sup> *Brekoulakis*, Third Parties Rz 1.22.

<sup>1049</sup> Vgl dazu kritisch etwa *Hanotiau*, Complex arbitrations Rz 110: „Soweit man das Konzept des Konsenses auch dehnen mag [...], sollte nicht vergessen werden,





und dem damit einhergehenden Erfordernis an Prozessökonomie in dem weltweit etablierten Streitlösungsmechanismus legitimerweise in Frage gestellt werden?

#### iv Das Schriftformerfordernis für Schiedsvereinbarungen

Letztlich<sup>1050</sup> bestehen Vorbehalte gegen die *group of companies*, da sie ein Außerachtlassen der – nationalen und internationalen – Schriftformerfordernisse für Schiedsvereinbarungen voraussetzen. Wie bereits eingehend dargestellt wurde, gelten im französischen internationalen Schiedsverfahrensrecht keine Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen.<sup>1051</sup> Daher stellt sich das Problem aus französischer Perspektive nur, wenn ein in Frankreich ergangener Schiedsspruch im Ausland unter dem NYÜ vollstreckt werden soll.<sup>1052</sup> Im Gegensatz dazu könnten die österreichischen autonomen Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen der Anwendung der *Group-of-companies*-Doktrin hinderlich sein. Dabei ist zu beachten, dass der OGH in den anerkannten Fällen der Drittwirkung von Schiedsvereinbarungen die Einhaltung der Formvorschriften im Verhältnis zum Dritten nicht verlangt.<sup>1053</sup> Im schweizerischen Recht gilt ein ähnlicher Grundsatz: Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen kommen bei der Bindung Dritter nur in Bezug auf die ursprünglichen Vertragsparteien zur Anwendung.<sup>1054</sup> Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, dass die Nichterfüllung einer Formvorschrift für Schiedsvereinbarungen unschädlich sein kann, wenn es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, einer Partei die Berufung auf den Formmangel zu erlauben.<sup>1055</sup> Wie bereits erwähnt sind

---

dass es sich dabei um einen fundamentalen Grundsatz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit handelt.“

<sup>1050</sup> *Jürschik*, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 76 f erörtert weiters folgende Argumente gegen die *group of companies*, auf die an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden soll: Die Ausdehnung der Schiedsvereinbarung könnte das Recht der konzernzugehörigen Gesellschaften auf den gesetzlichen Richter verletzen. Weiters könnten die Dritten häufig nicht an der Ernennung der Schiedsrichter teilnehmen, da erst das bereits konstituierte Schiedsgericht gewöhnlich die Schiedsvereinbarung in der Gesellschaftskette erstreckt.

<sup>1051</sup> Siehe dazu Kap V. A. 3. Vgl. *Jürschik*, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 144.

<sup>1052</sup> Dazu gleich näher.

<sup>1053</sup> *Koller* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/324.

<sup>1054</sup> *Habegger*, ASA Bull 2004, 398 (403 f) zu BG 16. 10. 2003, 4P.115/2003; weiters *Poudret/Besson*, Arbitration<sup>2</sup> Rz 258. Vgl zur schweizerischen Rechtslage bzgl *group of companies*, *Kaufmann-Kohler/Rigozzi*, Arbitrage<sup>2</sup> Rz 271j ff; *Bärtsch/Petti* in *Geisinger/Voser*, Arbitration Switzerland<sup>2</sup> 35 f.

<sup>1055</sup> *Sandrock*, SchiedsVZ 2005, 1 (10); *Jürschik*, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 160 ff. Vgl die Argumentation zu Formvorschriften und Verstößen gegen das





das Gebot von Treu und Glauben sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs zentrale Prinzipien der *Group-of-companies*-Doktrin.<sup>1056</sup> Aus diesen Gründen stehen nationale Formerfordernisse einer Ausdehnung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen mE grundsätzlich nicht entgegen.

Allerdings könnten die (relativ strengen<sup>1057</sup>) Formerfordernisse des NYÜ die internationale Anerkennung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches gefährden.<sup>1058</sup> Eine von *Rubins* angestellte Untersuchung zur Vereinbarkeit der *Group-of-companies*-Doktrin mit dem internationalen Vollstreckungsabkommen hat gezeigt, dass die Signatarstaaten sein Schriftformerfordernis nicht derart auslegen, als dass dieses von allen an die Schiedsvereinbarung gebundenen Parteien erfüllt werden muss.<sup>1059</sup> Ein größeres Problem sieht *Rubins* in den Unklarheiten bei der Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts und den international stark divergierenden Ansätzen zur Bindung Dritter als Mitglied einer Unternehmensgruppe.<sup>1060</sup> Der Autor unterscheidet den französischen „*Group of Companies Approach*“<sup>1061</sup>, den *Common-Law*-typischen „*Contractual Approach*“<sup>1062</sup> und den *Civil Law* „*Formal Approach*“<sup>1063</sup>. ME führt das Schriftformerfordernis des NYÜ bei Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches, in dem Parteien als Teil einer Konzerngruppe gebunden wurden, va dann zu Schwierigkeiten, wenn im Vollstreckungsstaat keine dieser Möglichkeiten zur Bindung Dritter etabliert ist, weil die Exequaturrichter nur wenig Grund hätten, von der Einhaltung der Schriftformerfordernisse des NYÜ abzusehen (sofern Art II Abs 2 NYÜ als vereinheitlichtes Sachrecht aufgefasst wird).<sup>1064</sup>

Verbot des *venire contra factum proprium* in OGH 7 Ob 236/05i JBl 2006,726 (*Hügel*), näher dazu Kap V. C. 2. c.

<sup>1056</sup> Siehe Kap V. E. 3. c.5iii.

<sup>1057</sup> *Jürschik*, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 164 ff.

<sup>1058</sup> *Busse*, SchiedsVZ 2005, 118 (121); *Jürschik*, Ausdehnung Schiedsvereinbarung 76. Vgl dazu auch die kritischen Stellungnahmen zur Nichtbeachtung des Schriftformerfordernisses durch das schweizerische BG in *Société Anonyme Libanaise* BG 16.10.2003, 4P.115/2003 in der Entscheidungsanmerkung *Poudret*, ASA Bull 2004, 390 sowie von *Sandrock*, SchiedsVZ 2005, 1.

<sup>1059</sup> *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, Convention 449 (472). Vgl zu einem ähnlichen Ergebnis kommand *Busse*, SchiedsVZ 2005, 118 (121 f).

<sup>1060</sup> *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, Convention 449 (473 f).

<sup>1061</sup> *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, Convention 449 (457 ff).

<sup>1062</sup> *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, Convention 449 (459 ff). Vgl etwa zur Bindung Dritter in den Vereinigten Staaten von Amerika *Townsend*, ICCA Congress no 13, 359.

<sup>1063</sup> *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, Convention 449 (466 ff).

<sup>1064</sup> Vgl ähnlich zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses nach der *lex arbitri*, *Brekoulakis*, Third Parties Rz 6.55.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

Besteht jedoch nach der *lex fori* des Vollstreckungsstaates die Möglichkeit, Dritte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Konzerngruppe zu binden, werden seine Gerichte dem Vollstreckungsbegehren kaum die Nichterfüllung des Formerfordernisses des NYÜ entgegenhalten, da sie dieses wie auch etwaige nationale Formerfordernisse bei der Bindung Dritter als befriedigt ansehen werden.<sup>1065</sup> Allenfalls bleibt immer noch die Möglichkeit zur Vollstreckung unter nationalem Recht aufgrund der Meistbegünstigungsregel des NYÜ, sofern es den formfreien Abschluss von Schiedsvereinbarungen erlaubt und es autonome Anerkennungsregeln enthält. Doch auch wenn im Vollstreckungsstaat die *group of companies* oder ihr ähnliche Lehren anerkannt sind, besteht die Gefahr, dass die international divergierenden Konzeptionen zur Bindung Dritter aufgrund einer Konzerngruppe der Vollstreckung entgegenstehen können.<sup>1066</sup> Zunächst kann die Bestimmung des auf die Bindung der Dritten anwendbaren Rechts problematisch sein, *va* wenn die *lex mercatoria* dabei bemüht werden soll. Ein noch größeres Problem liegt jedoch darin, dass einem staatlichen Richter bei den *group of companies* weite Beurteilungsspielräume zukommen, das Verhalten der Parteien zu würdigen,<sup>1067</sup> und es ist daher wahrscheinlich, dass ein Exequaturrichter aufgrund eines Heimwärtsstrebens (*homewards-trends*) auch ein ausländisches Recht durch seine nationale Brille und dadurch möglicherweise anders als das Schiedsgericht oder der Aufhebungsrichter am Schiedsverfahrensort beurteilen wird.<sup>1068</sup>

---

Einem sich auf die *group of companies* stützenden ausländischen Schiedsspruch kann freilich auch direkt, etwa wegen *Ordre-public*-Widrigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden.

<sup>1065</sup> Vgl dazu etwa die Rechtslage in der Schweiz oder den USA in *Hanotiau*, *Complex arbitrations* Rz 111 f. Auch gem *Landau*, ICCA Congress no 11, 19 (67) legen nationale Gerichte das Formerfordernis des NYÜ mitunter im Sinn ihrer nationalen Formerfordernisse aus.

<sup>1066</sup> Vgl dazu *Rubins* in Gaillard/Di Pietro, *Convention* 449 (474 ff), der dieses Problem durch eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts des NYÜ und des UNCITRAL ModG eindämmen möchte.

<sup>1067</sup> Dieses Problem wird durch die Unklarheit bzgl der Tatbestandsvoraussetzungen der *Group-of-companies*-Lehre verschärft. Vgl dazu Kap V. E. 3. c.5i. Vgl zu den weiten Beurteilungsspielräumen des Schiedsgerichts und der staatlichen Gerichte bei der Bindung Dritter aufgrund deren Verhalten *Dimolitsa*, *ASA Bull* 2012, 516 (534 f).

<sup>1068</sup> Dass auch bei der Anwendung desselben Rechts durch unterschiedliche Gerichte die Bindung Dritter zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, wird durch die E CA Paris 17.2.2011, *Gouvernement de Pakistan v Dallah AS*, *Rev arb* 2011, 286 illustriert, in der einem in Frankreich ergangenen und durch die CA Paris bestätigten Schiedsspruch die Vollstreckbarerklärung im Vereinigten Königreich (15.11.2010 UK Supreme Court, *Dallah Real Estate and Tourism Holding*







#### 4. Rechtsvergleichendes Ergebnis

Schiedsvereinbarungen binden nach österreichischem wie auch französischem Schiedsverfahrensrecht die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien, worunter sowohl Gesamt- wie auch Einzelrechtsnachfolger fallen. In beiden Rechtsordnungen wird dies damit begründet, dass die Schiedsvereinbarung als eine Eigenschaft der Forderung betrachtet wird, wobei den österreichischen Entscheidungen noch weitere Argumente dafür zu entnehmen sind. Ein neuerlicher, formwirksamer Beitritt zur Schiedsvereinbarung wird in Österreich zur Bindung der Rechtsnachfolger nicht gefordert, nach französischem internationalem Schiedsverfahrensrecht wird diese Frage erst gar nicht aufgeworfen, da die Schiedsvereinbarung generell keinen Formvorschriften unterliegt.<sup>1069</sup> Während nach österreichischem Recht bereits seit Langem etabliert ist, dass der Zessionar der Schiedsvereinbarung für ihren Übergang nicht zuzustimmen braucht, gilt dies im französischen internationalen Schiedsrecht erst seit dem Ende der 1990er Jahre. Die Cdc entwickelte eine *règle matérielle*, gem der internationale Schiedsvereinbarungen, unabhängig von der Gültigkeit der Zession, automatisch übergehen. In Österreich stehen jedoch absolut wirkende Abtretungsverbote, die die Zession verhindern, dem Übergang der Schiedsvereinbarung entgegen. Eine Schuldübernahme bindet in Österreich Rechtsnachfolger an eine Schiedsvereinbarung, was aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Frankreich gilt, jedoch nicht mit letzter Sicherheit behauptet werden kann.

Begünstigte aus einem Vertrag zugunsten Dritter bzw *bénéficiaires d'une stipulation pour autrui* müssen nach österreichischem und französischem Recht Schiedsvereinbarungen in den zu ihren Gunsten abgeschlossenen Verträgen gegen sich gelten lassen. Diese in Österreich seit langer Zeit gefestigte Rechtslage wird damit begründet, dass der Dritte in eine Rechtsstellung eintritt, die ohne sein Zutun geschaffen wurde und die er so annehmen muss, wie sie besteht, und dabei nicht ein Recht in Anspruch nehmen und gleichzeitig die Schiedsvereinbarung ausschlagen kann. In Frankreich handelt es sich bei der Bindung begünstigter Dritter um eine jüngere Entwicklung im internationalen Schiedsverfahrensrecht, die in der

---

*Company v The Ministry of Religious Affairs, Government of Pakistan AS*) versagt wurde. *Grierson/Taok*, J Int Arb 2011, 407 (418): Eine Erklärung für die divergierenden Entscheidungen ist, dass „die englischen und französischen Gerichte das Prinzip von Treu und Glauben auf grundlegend verschiedene Arten anwandten.“

<sup>1069</sup> Siehe dazu Kap V. A. 3.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

Literatur begrüßt und als gerechtfertigt angesehen wird, da die Schiedsvereinbarung den begünstigten Dritten binden soll, so wie auch die Begünstigung zustande kommt, ohne dass er ihr zustimmt.

Ob Schiedsvereinbarungen nach österreichischem Recht Dritte durch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise oder einen funktionalen Durchgriff zu binden vermögen, kann mangels einschlägiger Entscheidungen nur gemutmaßt werden. In der Literatur wurde dies zunächst aufgrund inhaltlicher Bedenken, etwa gegen die *Group-of-companies*-Doktrin und als Schlussfolgerung aus der strengen Rsp des OGH zu Formvorschriften und der Bindung Dritter, abgelehnt oder zumindest für unwahrscheinlich gehalten, dass das Höchstgericht sich diesen „wirtschaftlichen Betrachtungsweisen“ anschließen würde. In einem Urteil des OGH aus dem Jahr 2008 deutet sich jedoch mit der Bindung einer Muttergesellschaft an eine Schiedsvereinbarung, die von einer kontrollierten Tochter-Zweck-Gesellschaft abgeschlossen wurde, eine wirtschaftliche Betrachtung der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion an. Das französische internationale Schiedsverfahrensrecht ist bei der funktionalen Bindung Dritter besonders großzügig, was durch die Anerkennung der *Group-of-companies*-Doktrin und der Möglichkeit, die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen, die von staatlichen Unternehmen abgeschlossen wurden, auf den sie beherrschenden Staat auszudehnen, manifestiert wird. Die *groups of companies*, die näher untersucht wurden, stehen in einer international kontroversiell geführten Diskussion. Dass die französischen Gerichte eine Rechtsfigur, die in der Rsp internationaler Schiedsgerichte entstand, rezipierten, ist mE ein mutiger und grundsätzlich begrüßenswerter Schritt, der im Einklang mit der französischen Konzeption der autonomen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit steht. Zu Unrecht wird die Doktrin aufgrund der angeblichen Heranziehung der *lex mercatoria* kritisiert, da die Bindung konzernzugehöriger Gesellschaften nach französischem Schiedsverfahrensrecht eine *règle matérielle du droit français de l'arbitrage international* ist. Das Problem des fehlenden Konsenses zum Schiedsverfahren wird mE durch die wachsende Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit und prozessökonomische Erfordernisse relativiert. Zu Recht ist an der *Group-of-companies*-Lehre die Unsicherheit bezüglich ihrer Tatbestandsvoraussetzungen zu beanstanden. Dieser Unzulänglichkeit könnte jedoch durch die Etablierung klarer und konstanter Tatbestandsmerkmale in der Rsp Abhilfe geschaffen werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass zur Existenz einer *group of companies* weitere Faktoren wie va Verstöße gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens hinzutreten müssen. Unter diesen Umständen wäre mE eine Übernahme dieser Lehre nach Österreich nichts entgegenzusetzen.





## F. Rechtsvergleichendes Ergebnis und Überleitung

In der österreichischen Schiedsverfahrensrechtsreform 2006 wurden die als zu rigid empfundenen Formerfordernisse des alten Rechts gelockert und der Abschluss von Schiedsvereinbarungen mittels neuer Telekommunikationsmedien ausdrücklich (Telefaxe, E-Mails etc) ermöglicht. Das wirksame Zustandekommen von Schiedsvereinbarungen durch Schweigen im Handelsverkehr wie etwa beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder eine mündliche oder konkludente Annahme eines schriftlichen Vertragsanbots ist in Österreich jedoch nach wie vor nicht zulässig. Das französische internationale Schiedsverfahrensrecht hingegen kennt keine Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen. Dadurch wird ermöglicht, dass Schiedsvereinbarungen durch handelsübliche Vertragsschlussformen sowohl mündlich wie auch einseitig schriftlich zustande kommen können. Da jedoch etwa der Abschluss von Schiedsvereinbarungen mittels kaufmännischem Bestätigungsschreiben mit dem vereinheitlichten Sachrecht des NYÜ weitgehend unvereinbar ist, sah der österreichische Gesetzgeber den internationalen Entscheidungseinklang zu stark gefährdet, als dass er die Formerfordernisse für Schiedsvereinbarungen noch stärker liberalisieren wollte. Die wachsende internationale Akzeptanz des formfrei oder formerleichterten Zustandekommens von Schiedsvereinbarungen zeigt mE jedoch, dass dies zukunftsweisender ist als das strikte Festhalten an den Formvorschriften des NYÜ. Abhilfe gegen die Störung des internationalen Entscheidungseinklangs durch nationales Abweichen vom Schriftformerfordernis des NYÜ kann geschaffen werden, indem Art II nicht als *vollständig* vereinheitlichtes Sachrecht, sondern Maximalerfordernis interpretiert wird, das die Anwendung einer günstigeren nationalen Formvorschrift erlaubt, die sich nach dem Schiedsvereinbarungsstatut richtet. Der Mechanismus der Meistbegünstigungsregel des NYÜ ermöglicht schließlich auch, formlos abgeschlossene Schiedsvereinbarungen bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen nach autonomem Recht des Vollstreckungsstaates zu beurteilen, wenn dessen Formerfordernisse liberaler ausgestaltet sind als die des NYÜ.<sup>1070</sup>

Der Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch allgemeine Verweisung ist nach österreichischem und französischem Recht zulässig. Während in Österreich noch kaum Erfahrungswerte bei der Beurteilung der korrekten Einbeziehung von Schriftstücken, die Schiedsklauseln enthalten, bestehen, werden in Frankreich dafür Handelsbräuche sowie ständige

<sup>1070</sup> Siehe dazu Kap V. A. 4.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien herangezogen. Dem kann mE in Österreich mit gutem Gewissen gefolgt werden.<sup>1071</sup>

Gesetzliche oder statutengemäße organschaftliche Vertreter von Personengesellschaften und juristischen Personen sind in vertretungsbefugter Anzahl sowohl nach österreichischem als auch französischem Schiedsverfahrensrecht zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Namen der Gesellschaft berechtigt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. In Frankreich ist dies sogar ohne statutarische Ermächtigung möglich, sofern die Schiedsvereinbarung im Interesse der Gesellschaft abgeschlossen wird. Beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch Stellvertreter juristischer Personen wurde das Erfordernis der Spezialvollmacht in der französischen Rsp bereits früh verneint, da die Zeichnung von Schiedsvereinbarungen eine übliche Geschäftsführungshandlung sei. In Österreich schaffte erst eine Gesetzesänderung im Jahr 2006 Abhilfe gegen das im internationalen Vergleich unübliche Erfordernis einer schriftlichen Spezialvollmacht, das va ausländischen Streitparteien häufig unbekannt war, wodurch zahlreiche Schiedssprüche wegen der mangelnden Vollmachtsform aufgehoben wurden. Nach einer vom OGH lange vertretenen Rsp konnte das Vertrauen des Vertragspartners auf den äußeren Tatbestand oder Treu und Glauben nicht über fehlende Vertretungsbefugnis beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen hinweghelfen. Duldungs- und Anscheinsvollmacht sowie nachträgliche Genehmigung zur Heilung mangelnder Stellvertretungsbefugnis wurden in einer Entscheidung des OGH 2006 erstmals zugelassen, wobei ihre Tragweite jedoch bisweilen unklar ist. In Frankreich haben diese Tatbestände der Rechtsscheinhaftung beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch Stellvertreter eine lange Tradition und sind als *règles matérielles* ausgestaltet. Dadurch kommen sie auch zur Anwendung, wenn das Recht, dem die Stellvertretung unterliegt (Vollmachtsstatut oder *lex societatis*), diese Tatbestände nicht kennt. Die Duldungs- und Anscheinsvollmacht sowie die nachträgliche Genehmigung als *règle matérielle* unabhängig vom anwendbaren Recht einzusetzen, gefährdet mE zu stark die Rechtssicherheit und den internationalen Entscheidungseinklang, als dass diese Lösung nach Österreich übernommen werden sollte. Dem französischen Bsp ist jedoch in der Form zu folgen, als dass diese Tatbestände der Rechtsscheinhaftung zur Heilung mangelnder Stellvertretungsbefugnis nicht nur in Ausnahmefällen bei besonders eklatanten Verstößen gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, sondern generell zur Anwendung kommen.<sup>1072</sup>

<sup>1071</sup> Siehe dazu Kap V. B. 3.

<sup>1072</sup> Siehe dazu Kap V. C. 4.





Bei der objektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen ist Folgendes festzuhalten: Änderungen und Ergänzungen des Hauptvertrages unterfallen nach österreichischem Recht einer Schiedsvereinbarung trotz des Grundsatzes der ausdehnenden und weiten Auslegung nur, wenn sie vom Wortlaut der Schiedsvereinbarung gedeckt sind. Selbiges gilt bezüglich der Erstreckung der Wirkungen von Schiedsvereinbarungen auf Nebenvereinbarungen. Dies ist mE abzulehnen, da Schiedsgerichten dadurch keine umfassende Streitentscheidungskompetenz für komplexe wirtschaftliche Operationen zukommt, die jedoch notwendig ist, um das beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen verfolgte Ziel zu erreichen, Rechtsstreitigkeiten vor einem einzigen Forum, unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit, zu bündeln. Derartige Beschränkungen auf die Wortlautgrenze bestehen im französischen Schiedsverfahrensrecht nicht. Die französische Doktrin der *groupes de contrats* löst sich mitunter sogar vollständig vom Wortlaut der Schiedsvereinbarung bzw misst ihm die Bedeutung bei, dass „einheitliche wirtschaftliche Operationen“ sowie „vertragliche Gesamtheiten“ und nicht bloß einzelne Verträge Gegenstand dieser Vereinbarungen seien. Dazu muss zunächst die Existenz der *groupe de contrats* nachgewiesen und dann in einem zweiten Schritt der Wille der Parteien untersucht werden, ob die Schiedsvereinbarung auch für die Vereinbarung gelten soll, die keine Schiedsvereinbarung enthält. Die Doktrin wird kritisiert, da diese Kriterien Quellen der Rechtsunsicherheit seien. Weiters kann man sich mit Recht die Frage stellen, ob die Schiedsparteien, wenn sie „einheitliche wirtschaftliche Operationen“ der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterwerfen wollten, dies nicht auch ausdrücklich so vereinbart hätten und andernfalls nicht von einem derartigen Willen ausgegangen werden dürfe. Dem kann damit entgegnet werden, dass, wenn der Abschluss bestimmter Verträge nicht antizipiert werden konnte und mehrere Verträge strittig werden, dies eine Zersplitterung des Rechtsstreits auf Schiedsgerichte und staatliche Gerichte, möglicherweise gar in unterschiedlichen Staaten, bewirken kann, was dem erklärten Ziel der Streitentscheidung vor einem einzigen Forum zuwiderläuft. Auf diese Weise könnte zumindest mittelbar auf den hinlänglichen Willen der Parteien geschlossen werden, „einheitliche wirtschaftliche Operationen“ der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts unterwerfen zu wollen. Eine Erstreckung der objektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen auf Vertragsgruppen in Österreich ist mE denkbar, sofern klare Tatbestandsvoraussetzungen dafür etabliert werden, die nicht zu stark in den konsensualen Charakter von Schiedsvereinbarungen eingreifen.<sup>1073</sup>

<sup>1073</sup> Siehe dazu Kap V. D. 4.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

Schiedsvereinbarungen binden nach österreichischem wie auch französischem Schiedsverfahrensrecht die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien, worunter Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger, unter diesen *va Zessionare*, fallen. Auch Begünstigte aus einem Vertrag zugunsten Dritter müssen nach österreichischem und französischem Recht Schiedsvereinbarungen in den zu ihren Gunsten abgeschlossenen Verträgen gegen sich gelten lassen. Ob Schiedsvereinbarungen nach österreichischem Recht Dritte durch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise oder einen funktionalen Durchgriff zu binden vermögen, kann mangels einschlägiger Entscheidungen nur gemutmaßt werden. In der Literatur wurde zunächst für unwahrscheinlich gehalten, dass der OGH sich „wirtschaftlichen Betrachtungsweisen“ anschließen würde. In einem höchstgerichtlichen Urteil aus dem Jahr 2008 deutet sich jedoch mit der Bindung einer Muttergesellschaft an eine Schiedsvereinbarung, die von einer kontrollierten Tochter-Zweck-Gesellschaft abgeschlossen wurde, eine wirtschaftliche Betrachtung der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion an. Das französische internationale Schiedsverfahrensrecht ist bei der funktionalen Bindung Dritter besonders großzügig, was durch die Anerkennung der *Group-of-companies*-Doktrin und der Möglichkeit, die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen, die von staatlichen Unternehmen abgeschlossen wurden, auf den sie beherrschenden Staat auszudehnen, manifestiert. Hauptproblem der *groups of companies* ist die Unsicherheit bezüglich ihrer Tatbestandsvoraussetzungen. Wenn diese in der Rsp jedoch klar etabliert werden und *va* gefordert wird, dass zur Existenz einer *group of companies* weitere Faktoren wie *va* Verstöße gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens hinzutreten müssen, wäre *mE* einer Übernahme dieser Lehre nach Österreich nichts entgegenzusetzen.<sup>1074</sup>

Nach dem österreichisch-französischen Vergleich verschiedener Wirksamkeitsbereiche von Schiedsvereinbarungen kann *mE* festgestellt werden, dass die *règles matérielles*, die den Anforderungen der Beteiligten am internationalen Wirtschaftsverkehr dienen sollen, von folgenden Prinzipien geprägt sind: zunächst der Formfreiheit, da Schiedsvereinbarungen formfrei abgeschlossen und auch Vollmachten formfrei erteilt werden können. Das Gebot von Treu und Glauben spielt bei Fragen mangelnder Stellvertretungsbefugnis, dem Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch allgemeine Verweisung und der Bindung Dritter aufgrund der Zugehörigkeit zu einer *group of companies* eine wichtige Rolle. Handelsbräuche werden *va* bei der Geltungskontrolle von Schiedsvereinbarungen in AGB berücksichtigt. Ganzheitliche wirtschaftliche Betrachtungsweisen werden so-

<sup>1074</sup> Siehe dazu Kap V. E. 4.





wohl bei den *groups of contracts* als auch bei den *groups of companies* ange stellt. Dabei ist auch die Prozessökonomie von zentraler Bedeutung.

Die französischen IPR-Sachnormen können mE auf materiell-rechtlicher Ebene durchaus vorbildhaft für das österreichische Schiedsverfahrensrecht sein. Wie nach dem Vergleich der österreichischen und französischen Rechtswahlmethoden aufgezeigt wurde, scheitert der *Règles-matérielles*-Ansatz als international-privatrechtliche Methode jedoch bereits an seiner praktischen Umsetzbarkeit und gefährdet stark die Rechtssicherheit. Daher sollte diese Lösung nicht zur Bestimmung des auf die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen anwendbaren Rechts ins heimische Recht übernommen werden. Darüber hinaus wird der internationale Entscheidungseinklang weitgehend aus den Augen verloren. Besonders gefährlich sind internationale Zuständigkeitskonflikte, die durch Außerachtlassen des vereinheitlichten Kollisionsrechts des NYÜ in der Einredesituation entstehen können. Dabei sei etwa an den Fall gedacht, dass in einer Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahrensort in Österreich vereinbart worden ist und eine Gesellschaft einer Konzerngruppe, die keine Schiedsvereinbarung abgeschlossen hat, vor französischen staatlichen Gerichten klagt. Diese Gerichte werden sich für unzuständig erklären, da die Gesellschaft als Teil einer *group of companies* an die Schiedsvereinbarung gebunden ist. Doch auch das österreichische Schiedsgericht, das nach Anrufung der französischen Gerichte konstituiert wurde, erklärt sich für unzuständig, da für die Schiedsvereinbarung keine Rechtswahl getroffen wurde und nach der *lex fori* die *Group-of-companies*-Doktrin nicht anerkannt ist. Das österreichische Recht muss vom Schiedsgericht beachtet werden, weil es ansonsten die Aufhebung des Schiedsspruchs und dessen Unvollstreckbarkeit im Ausland riskieren würde.<sup>1075</sup>

Diese Problematik kann in Frankreich durch eine besondere Ausprägung der Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts gemildert werden, die wie die *Règles-matérielles*-Konzeption eine Eigenheit des französischen Schiedsverfahrensrechts ist. Französische staatliche Gerichte haben in der Einredesituation nämlich nur eine *beschränkte Kompetenz* zur Beurteilung der eigenen Zuständigkeit sowie der des Schiedsgerichts: Sie dürfen in der Einredesituation nur entscheiden, ob eine Schiedsvereinbarung *offenkundig nichtig oder offenkundig unanwendbar* ist. In allen

<sup>1075</sup> Im umgekehrten Fall, wenn also das Schiedsgericht in Österreich zuerst angerufen wird, stellt sich das Problem von Zuständigkeitskonflikten kaum, da französische Gerichte sich im Fall der Schiedshängigkeit automatisch für unzuständig erklären müssen, bis die schiedsgerichtliche Zuständigkeitsentscheidung ergangen und von den staatlichen Gerichten am Schiedsverfahrensort überprüft worden ist.





## V. Gültigkeit und Wirkungen von Schiedsvereinbarungen im österr.-frz. Rechtsvergleich

anderen Fällen hat das (im Ausland befindliche) Schiedsgericht das Recht zur Erstbeurteilung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung und der eigenen Zuständigkeit. Dadurch kommt dem Schiedsgericht ein (zeitlicher) Entscheidungsvorrang vor dem Einredegerecht zu. Wie das Problem von internationalen Zuständigkeitskonflikten zwischen Gerichten und Schiedsgerichten dadurch in Frankreich behoben wird, soll im folgenden Kapitel eingehend untersucht werden.

Die Auswirkungen der vorrangigen schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung sind Gegenstand kontroversieller internationaler Diskussionen und werden wissenschaftlich kaum präzise erfasst. Daher wird eine Auseinandersetzung mit den in der Literatur für und gegen die vorrangige schiedsgerichtliche Zuständigkeitsentscheidung vorgebrachten Gründe vorgenommen. Darauf folgt eine Gegenüberstellung mit einem für die reformierte EuGVVO vorgesehenen Instrument, das wie die beschränkte Prüfkompetenz französischer Gerichte in der Einredesituation eine internationale Koordination der Beurteilung der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen bewirkt, leider jedoch nicht in Kraft getreten ist. Diese Mechanismen sind auch für das österreichische Schiedsverfahrensrecht von Interesse, da österreichische Gerichte den internationalen Entscheidungseinklang mit kollisionsrechtlichen Fehlbeurteilungen in der Einredesituation gefährden.